

[Startseite](#) > ... > [Ihre Rechte](#) > [Zugang Zu Gerichten In Umweltangelegenheiten](#) > Zugang zu Gerichten auf Ebene der Mitgliedstaaten

## Zugang zu Gerichten auf Ebene der Mitgliedstaaten

### 1.1 Rechtsordnung – Quellen des Umweltrechts

Die wichtigsten Abschnitte des Merkblatts:

1) Allgemeine Einführung in das System zum Schutz der Umwelt und der Verfahrensrechte von Personen (natürliche Personen, juristische Personen, NRO – Nichtregierungsorganisationen) in der jeweiligen nationalen Rechtsordnung.

#### 1.1.1 Ein komplexer Föderalstaat

Belgien ist ein Föderalstaat (Artikel 1 der Verfassung). Belgien ist ein Föderalstaat mit einem etwas komplexen Charakter, da er gleichzeitig aus drei Gemeinschaften (der flämischen, der französischen und der deutschsprachigen Gemeinschaft) und drei Regionen (Flandern, Wallonien und Brüssel-Hauptstadt) besteht, die sich teilweise überschneiden. Die Staatsgewalt ist de facto auf den Föderalstaat einerseits und die Regionen sowie Gemeinschaften andererseits verteilt. Es ist ein grundlegendes Merkmal des belgischen föderalen Systems, dass den Regionen und Gemeinschaften (durch die Verfassung und die damit verbundene institutionelle Gesetzgebung) Befugnisse *zugewiesen* werden, während der Föderalstaat Befugnisse über *vorbehaltene* Befugnisse, die dem Gesetzgeber durch die Verfassung zugewiesen werden, sowie über *ergänzende Befugnisse* verfügt. Die Zuständigkeiten der Gemeinschaften umfassen Bereiche wie Kultur, Bildung, Soziales und andere sogenannte „personenbezogene Angelegenheiten“, während die Zuständigkeiten der Regionen in Bereichen wie *Raumordnung*, *Umweltschutz*, Wohnungsbau, Landwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung, Energie, lokale Verwaltung, Beschäftigung, Mobilität und der entsprechenden Infrastruktur liegen. Eine Besonderheit ist, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft einige Zuständigkeiten der Wallonischen Region im deutschsprachigen Teil Belgiens übernommen hat, darunter die *Raumordnung* und die *Erhaltung von Landschaften und Denkmälern*. Alle Angelegenheiten, die nicht den Regionen oder Gemeinschaften übertragen wurden, verbleiben in föderaler Zuständigkeit, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Gesetz festgelegt ist. Der Föderalstaat verfügt über einige Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes und spielt durch seine Zuständigkeit in den Bereichen Polizei und Justiz eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften. Ein weiteres wichtiges Grundmerkmal des belgischen Verfassungssystems ist, dass die Regionen und Gemeinschaften grundsätzlich über *ausschließliche Befugnisse* verfügen, die denen des föderalen Gesetzgebers nicht hierarchisch untergeordnet sind. Die föderale Regierung kann nicht in Angelegenheiten eingreifen, die den Regionen und Gemeinschaften anvertraut sind. Sie sind in diesen Bereichen autonom. Es gelten jedoch bestimmte Ausnahmen. Im Bereich des Umweltschutzes sind die Regionen von besonderer Bedeutung. Sie haben nämlich, wie die Gemeinschaften, eigene Legislativ- und Exekutivbefugnisse. Die Legislativbefugnis wird von den jeweiligen Parlamenten der Regionen Flandern, Wallonien und Brüssel-Hauptstadt ausgeübt. Diese Organe werden alle fünf Jahre direkt gewählt, zeitgleich mit den Wahlen zum Europäischen Parlament. Die Regierungen der Regionen Flandern, Wallonien und Brüssel-Hauptstadt stehen an der Spitze der jeweiligen regionalen Exekutivbefugnisse. Die Legislativbefugnis auf föderaler Ebene wird durch Parlamentsgesetze (*loi/wet* genannt) ausgeübt, während die Exekutivbefugnis durch Königliche Erlasse (*arrêts royaux/koninklijke besluiten*) ausgeübt wird. Die Zuständigkeiten der Regionen und der Gemeinschaften werden durch Dekrete (*décrets/decreten*) ausgeübt, außer in der Region Brüssel-Hauptstadt, wo sie als Ordonnanzen (*ordonnances/ordonnanties*) bezeichnet werden.

2) Wichtigste Bestimmungen im Bereich des Umweltrechts und des Zugangs zu den Gerichten in der nationalen Verfassung (soweit einschlägig), einschließlich der Verfahrensrechte.

#### 1.1.2 Die Verfassung

In der belgischen Verfassung wird in zwei verschiedenen Bestimmungen auf den Umweltschutz Bezug genommen. Artikel 7*bis*, die einzige Bestimmung des Titels I*bis* „Allgemeine politische Zielsetzungen des föderalen Belgiens, der Gemeinschaften und der Regionen“ der belgischen Verfassung, die durch die Verfassungsänderung vom 25. April 2007 eingeführt wurde, besagt: „Der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen verfolgen bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung in deren sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Aspekten unter Berücksichtigung der Solidarität zwischen den Generationen“. Diese Bestimmung ist die einzige Bestimmung der Verfassung, die politische Ziele für die verschiedenen Behörden festlegt. In ihr wird gefordert, dass die Belange der nachhaltigen Entwicklung in die verschiedenen Richtlinien der betroffenen Behörden integriert werden. Die Grundrechte der belgischen Staatsbürger sind in Titel II der Verfassung verankert. Eine der Bestimmungen dieses Titels betrifft die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte. Artikel 23 der Verfassung, der durch die Verfassungsänderung vom 31. Januar 1994 eingeführt wurde, bestimmt: „Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret [...] unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen insbesondere: [...] 4° das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt; [...]“. In der Verfassung wird auch das Recht jeder Person anerkannt, jedes Verwaltungsdokument einzusehen und eine Abschrift zu erhalten, außer in den gesetzlich festgelegten Fällen und unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen (Artikel 32).

Artikel 23 der Verfassung hat keine unmittelbare Wirkung. Er kann nicht von Privatpersonen gegenüber Behörden oder Dritten geltend gemacht werden. Artikel 23 bietet einen Rahmen, innerhalb dessen der Gesetzgeber spezifischere Rechte für Privatpersonen festlegen kann. Artikel 23 der Verfassung enthält jedoch eine *Verpflichtung des Status quo*, die auch als Grundsatz des Regressionsverbots bekannt ist. Die Behörden dürfen das durch die geltenden Umweltgesetze garantierte Umweltschutzniveau nicht senken. Die Verpflichtung des Status quo verbietet keine Lockerung der Umweltgesetze, spricht sich aber gegen eine erhebliche Absenkung des Schutzniveaus aus, es sei denn, diese ist durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt. Bei der Auslegung von Rechtsnormen sollten die Richter diejenige Interpretation wählen, die dem Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt am ehesten gerecht wird (Grundsätze der „verfassungsrechtlichen Auslegung“ und „*in dubio pro natura*“). Im Falle von Interessenkonflikten müssen die Richter die verfassungsrechtliche Stellung des Rechts in Bezug auf den Schutz einer gesunden Umwelt berücksichtigen. Das Verfassungsgericht kann Gesetze direkt auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 23 der Verfassung hin prüfen. Der Staatsrat kann Regierungsentscheidungen anhand von Artikel 23 der Verfassung überprüfen. In Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Aarhus wird davon ausgegangen, dass Artikel 23 der Verfassung nicht nur materielle Rechte, sondern auch Verfahrensrechte in Bezug auf die Informationsfreiheit, auf die öffentliche Beteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten enthält.

3) Rechtsakte, Gesetze, Erlasse usw. – wichtigste Bestimmungen im Bereich des Umweltrechts und des Zugangs zu den Gerichten, nationale Gesetze und Rechtsakte.

### 1.1.3 Umweltgesetzgebung

Die wichtigsten Umweltgesetze auf föderaler Ebene umfassen:

- Föderales Gesetz vom 12. Januar 1993 über ein Klagerecht zum Schutz der Umwelt
- Föderales Gesetz vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die föderale Atomaufsichtsbehörde
- Föderales Gesetz vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster und zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit
- Föderales Gesetz vom 20. Januar 1999 zum Schutz der Meeresumwelt in den Meeresgebieten unter belgischer Hoheit
- Föderales Gesetz vom 13. Februar 2006 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung der umweltbezogenen Pläne und Programme
- Föderales Gesetz vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen

In Flandern umfassen die wichtigsten Umweltvorschriften:

- Forstdekret vom 13. Juni 1990
- Dekret vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über Umweltpolitik (mit Bestimmungen über Ziele und Grundsätze der Umweltpolitik, umweltpolitische Planung, Umweltqualitätsnormen,

betriebliches Umweltmanagement, Umweltverträglichkeitsprüfung und Sicherheitsberichterstattung, den Betrieb von Einrichtungen und Tätigkeiten sowie anerkannte Personen, Umweltvereinbarungen, Klimawandel, Umweltagenturen, Beratungsstellen, Umweltschäden und Durchsetzung)

- Dekret vom 21. Oktober 1997 *betreffend den Naturschutz und die natürliche Umwelt*
- Dekret vom 18. Juli 2003 *zur integrierten Wasserwirtschaft (koordiniert)*
- Dekret vom 27. Oktober 2006 *zur Sanierung und zum Schutz des Bodens*
- Dekret vom 22. Dezember 2006 *zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen*
- *Flämisches Flächennutzungsgesetz* vom 15. Mai 2009
- Dekret vom 23. Dezember 2011 *über die nachhaltige Bewirtschaftung von Stoffkreisläufen und Abfällen*
- Dekret vom 25. April 2014 *über die integrierte Umweltgenehmigung*
- Dekret vom 27. November 2015 *über Niedrigemissionszonen*

In Wallonien umfassen die wichtigsten Umweltvorschriften:

- Dekret vom 27. Juni 1996 *über Abfälle*
- Dekret vom 11. März 1999 *über Umweltlizenzen*
- Dekret vom 10. November 2004 *zur Einrichtung eines Systems von handelbaren Emissionsrechten für Treibhausgase, zur Einrichtung eines wallonischen Kyoto-Fonds und zu den flexiblen Mechanismen des Kyoto-Fonds*
- Dekret vom 27. Mai 2004 *zur Einführung von Band I des wallonischen Umweltgesetzes*
- Dekret vom 3. März 2005 *zur Einführung von Band II des wallonischen Umweltgesetzes*
- Dekret vom 15. Juli 2008 *einschließlich des Forstdekrets*
- Dekret vom 20. Februar 2014 *zur Klimapolitik*
- Dekret vom 1. März 2018 *über Bodenschutz und Bodensanierung*
- *Gesetzbuch zur territorialen Entwicklung* vom 20. Juli und 22. Dezember 2016
- Dekret vom 17. Januar 2019 *zur Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Autos*

In der Region Brüssel-Hauptstadt umfassen die wichtigsten Umweltvorschriften:

- Ordonnanz vom 5. Juni 1997 *bezüglich der Umweltgenehmigungen*
- *Gesetzbuch für Inspektionen, Verhütung, Berichterstattung und Sanktionierung von Umweltverstößen sowie für Umwelthaftung* (25. März 1999)
- Ordonnanz vom 17. Juli 1997 *bezüglich der Bekämpfung der Lärmbelastung in der städtischen Umwelt*
- Ordonnanz vom 18. März 2004 *über die Umweltprüfung von Plänen und Programmen*
- *Brüsseler Flächennutzungsgesetz* vom 9. April 2004
- Ordonnanz vom 29. April 2004 *über Umweltvereinbarungen*
- Ordonnanz vom 20. Oktober 2006 *zur Schaffung eines Rahmens für die Wasserpolitik*
- Ordonnanz vom 1. März 2007 *über den Schutz der Umwelt vor den etwaigen schädlichen Auswirkungen und der Belästigung durch nichtionisierende Strahlungen*
- Ordonnanz vom 5. März 2009 *über die Bewirtschaftung und Sanierung von belasteten Böden*
- Ordonnanz vom 1. März 2012 *über den Naturschutz*
- Ordonnanz vom 14. Juni 2012 *über die Abfallbewirtschaftung*
- Ordonnanz vom 2. Mai 2013 *zur Einführung des Brüsseler Gesetzbuches über Luft, Klima und Energiebeherrschung*
- Gemeinsame Ordonnanz und das Dekret der Region Brüssel-Hauptstadt, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission vom 16. Mai 2019 *über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Institutionen Brüssels*

Diese föderalen Gesetze und regionalen Dekrete und Ordonnanzen wurden durch eine Vielzahl von Durchführungsverordnungen in Form von Königlichen Erlassen oder Durchführungsverordnungen der jeweiligen Regionalregierungen ergänzt.

Einige Angelegenheiten werden durch Kooperationsabkommen für das ganze Land einheitlich geregelt. Dies gilt für:

- Kooperationsabkommen vom 25. April 1997 zwischen dem Föderalstaat und den Regionen *über die administrative und wissenschaftliche Koordinierung im Bereich der biologischen Sicherheit*
- Kooperationsabkommen vom 14. November 2002 zwischen dem Föderalstaat und den Regionen *über den*

### *nationalen Klimaplan*

- Kooperationsabkommen vom 4. November 2008 zwischen den Regionen *über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen*
- Kooperationsabkommen vom 16. Februar 2016 zwischen dem Föderalstaat und den Regionen *zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit Gefahrstoffen*
- Kooperationsabkommen vom 12. Februar 2018 *über die innerbelgische Arbeitsteilung bei den Klima- und Energiezielen für den Zeitraum 2013-2020*

4) Beispiele für die nationale Rechtsprechung und die Rolle des Obersten Gerichtshofs in Umweltverfahren.

#### *1.1.4 Rechtsprechung*

In der Regel lässt sich sagen, dass das belgische Rechtssystem durch die Änderung bestehender (Artikel 17 des durch das föderale Gesetz vom 21. Dezember 2018 geänderten Gerichtsgesetzbuchs) und die Einführung neuer Rechtsvorschriften sowie die Entwicklung der Rechtsprechung der Gerichte nun im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus steht, was die Verfahrensrechte von natürlichen und juristischen Personen sowie NRO betrifft. Diesbezüglich kann sich z. B. auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (Urteile des Verfassungsgerichtshofs, Nr. 7/2016 vom 21. Januar 2016 *Vogelbescherming Vlaanderen*) und vom Kassationshofs, des obersten Gerichts, bezogen werden (Urteil des Kassationshofs vom 11. Juni 2013, *PP und PSLV v. Gewestelijk Stedenbouwkundig Inspecteur und vzw Milieusteunpunt Huldenberg*, Nr. P.12.1389.N) in Bezug auf das Recht von Umweltschutz-NRO, moralischen Schadenersatz für Umweltschäden zu fordern und als Zivilpartei auf Wiedergutmachung in Strafverfahren zu klagen, oder auf die Rechtsprechung des Staatsrats, des obersten Verwaltungsgerichts, in Bezug auf den Zugang zu Gerichten und den einstweiligen Rechtsschutz (z. B. Urteil des Staatsrats, Nr. 193.593 vom 28. Mai 2009, *VZW Milieufrent Omer Wattez*; Urteil des Staatsrats, Nr. 221.784 vom 18. Dezember 2012, *BVBA Immo Dominique*).

5) Können sich die Parteien des Verwaltungsverfahrens unmittelbar auf internationale Umweltabkommen berufen oder kann nur auf nationales Recht und die Gesetzgebung zur Umsetzung von EU-Recht Bezug genommen werden?

#### *1.1.5 Internationales Recht vor den Gerichten*

Das internationale Recht kann vor den Gerichten geltend gemacht werden, wenn seine Bestimmungen eine sogenannte unmittelbare Wirkung haben, d. h. wenn sie von Belgien ratifiziert wurden und hinreichend eindeutig und vorbehaltlos sind. Vor dem Verfassungsgerichtshof ist es jedoch nicht erforderlich, dass die Bestimmungen des internationalen Rechts unmittelbare Wirkung entfalten. Die Parteien können sich *in Verbindung* mit verfassungsrechtlichen und anderen institutionellen Bestimmungen auf sie berufen. In der Praxis stützen sich die Parteien sehr oft auf das Übereinkommen von Aarhus, insbesondere auf die Bestimmungen, die nicht in europäisches oder nationales Recht umgesetzt wurden.

## 1.2 Gerichtliche Zuständigkeit

1) Anzahl der Ebenen im Gerichtssystem.

### *Verfassungsgericht*

Der *Verfassungsgerichtshof* hat die ausschließliche Befugnis, föderale Gesetze, Dekrete oder Ordonnanzen auf ihre Übereinstimmung mit den Regeln zu überprüfen, die die jeweiligen Zuständigkeiten des Föderalstaates, der Gemeinschaften und der Regionen festlegen. Diese die Befugnisse definierenden Regeln sind in der Verfassung sowie in föderalen Gesetzen (die in der Regel mit besonderer Mehrheit verabschiedet werden) festgelegt, die im Hinblick auf eine institutionelle Reform im föderalen Belgien erlassen werden. Der Verfassungsgerichtshof ist ferner zuständig für die Entscheidung über die Verletzung der in Titel II der Verfassung (Artikel 8 bis 32) garantierten Grundrechte und -freiheiten, des Artikels 170 (Legalitätsprinzip in Steuerangelegenheiten), des Artikels 172 (Gleichheit in Steuerangelegenheiten), des Artikels 191 (Schutz von Ausländern) und des Artikels 143, §1 (Grundsatz der „föderalen Loyalität“) durch ein föderales Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz. Der Verfassungsgerichtshof verbindet seine verfassungsrechtliche Prüfung mit der Überprüfung der Einhaltung des internationalen und europäischen Rechts, einschließlich des Umweltrechts. Der Verfassungsgerichtshof kann föderale Gesetze, Dekrete oder Ordonnanzen (oder Teile davon) aufheben oder aussetzen. Haben die Gerichte niedrigerer Instanzen Zweifel an der Vereinbarkeit von föderalen Gesetzen, Dekreten oder Ordonnanzen mit den

oben genannten Artikeln der Verfassung, müssen sie dies dem Verfassungsgerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegen. Von diesen Fällen betreffen 7-9 % das Umweltrecht im weiteren Sinne.

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

Das belgische **Justizwesen** ist auf der Grundlage einer territorialen Unterteilung auf vier Ebenen organisiert, mit einem obersten Gericht (*Kassationshof*) für das ganze Land an der Spitze, fünf großen Gerichtsbezirken, die jeweils in den Zuständigkeitsbereich eines Appellationshofs und eines Arbeitsgerichtshofs fallen (Antwerpen, Brüssel, Gent, Lüttich und Mons), 12 Bezirken (die weitgehend mit den Provinzgrenzen übereinstimmen) und 162 Kantonen (mit jeweils einem Friedensgericht). Es gibt neun Arbeitsgerichtshöfe und neun Handelsgerichte, jeweils mit lokalen Abteilungen. Es gibt 13 Gerichte Erster Instanz mit jeweils eigenen Abteilungen und 15 Polizeigerichte.

Der *Kassationshof* ist das oberste Gericht und überwacht die korrekte Anwendung der Gesetze durch die Gerichtshöfe und Gerichte. Der Kassationshof prüft nicht den Sachverhalt des ihm vorgelegten Falls, sondern die Vereinbarkeit des Urteils mit dem Gesetz. Die Berufung beim Kassationshof stellt keine dritte Instanz dar. Eine Klage kann erst dann beim Kassationshof eingereicht werden, wenn das Gericht, das für das Urteilen in der Sache zuständig ist, und der Appellationshof bereits über sie entschieden haben. Stellt der Kassationshof fest, dass ein Gericht gegen das Gesetz verstoßen hat, hebt er das Urteil auf und verweist den Fall an ein Gericht, das auf derselben Ebene angesiedelt ist wie das Gericht, das das rechtswidrige Urteil gefällt hat. Dieses Gericht urteilt daraufhin erneut in der Sache.

Die fünf belgischen *Appellationshöfe* und die *Arbeitsgerichtshöfe* sind die Beschwerdeinstanzen für die Gerichte in den Bezirken ihrer Zuständigkeit. Die Appellationshöfe sind in drei Abteilungen untergliedert. Es gibt die zivilrechtlichen Abteilungen, die über Berufungen gegen erstinstanzliche Urteile der zivilrechtlichen Abteilungen der Gerichte erster Instanz und der Handelsgerichte entscheiden. Dann gibt es noch die Strafabteilungen, die in Strafsachen über Berufungen gegen Urteile der entsprechenden Abteilungen der Gerichte erster Instanz entscheiden. Schließlich gibt es noch die Familien- und Jugendabteilungen, die für Berufungen gegen Urteile der Familien- und Jugendrichter der ersten Instanz zuständig sind. Die Appellationshöfe von Antwerpen und Gent verfügen über auf Umwelt- und Stadtplanungsrecht spezialisierte Abteilungen und einen spezialisierten Generalstaatsanwalt. Die Arbeitsgerichtshöfe sind für sozial- und arbeitsrechtliche Fragen zuständig.

2) Zuständigkeitsregeln - Wie wird ermittelt, welches Gericht bei Zuständigkeitskonflikten zwischen verschiedenen nationalen Gerichten (in verschiedenen Mitgliedstaaten) zuständig ist?

Die *Gerichte Erster Instanz* sind in drei Abteilungen untergliedert. Die zivilrechtlichen Abteilungen sind für alle Fälle zuständig, die nicht ausschließlich anderen Gerichten zugewiesen wurden. Diese Abteilungen entscheiden auch über Berufungen gegen Urteile der Friedensgerichte und der Polizeigerichte in Zivilsachen. Die Abteilungen für Strafrecht (auch Strafgericht oder *tribunal correctionnel* genannt) entscheiden über Straftaten, die nicht dem Polizeigericht oder dem Assisenhof (*cour d'assises/hof van assisen*) zugewiesen wurden. Sie entscheiden ferner über Berufungen gegen Urteile des Polizeigerichts in Strafsachen. Die Jugendabteilungen (bzw. das Jugendgericht) entscheiden über Schutzmaßnahmen für Minderjährige oder ergreifen strafrechtliche Maßnahmen gegen jugendliche Straftäter. Das Gericht Erster Instanz ist allgemein und umfassend zuständig. Dies bedeutet, dass es für alle Angelegenheiten zuständig ist, die nicht einem anderen Gericht vorbehalten sind. So urteilt das Gericht Erster Instanz in den meisten Fällen bezüglich Umweltangelegenheiten, sowohl in Straf- als auch in Zivilsachen. Es ist jedoch nicht zwingend erforderlich, spezialisierte Umweltabteilungen einzurichten, wie dies bei Jugendstrafsachen oder Steuerangelegenheiten der Fall ist. Nur die Gerichte Erster Instanz von Antwerpen (Bezirk Antwerpen), Westflandern (Bezirk Kortrijk), Lüttich (Bezirk Huy), Luxemburg (Bezirk Arlon) und Namur (Bezirk Namur) haben formell eine Abteilung eingerichtet, die auf alle Umweltfälle des Bezirks spezialisiert ist und diese bearbeitet. Der Präsident des Gerichts Erster Instanz verfügt in dringenden Fällen über besondere Befugnisse. Er kann in einstweiligen Verfügungsverfahren über dringende Angelegenheiten entscheiden. Gegen Urteile des Gerichts Erster Instanz (mit Ausnahme von Fällen, in denen bereits ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung eines Friedensgerichts oder eines Polizeigerichts eingelegt wurde) können Rechtsbehelfe beim Appellationshof eingelegt werden. Die Arbeitsgerichte und die Handelsgerichte sind für sozial- und arbeitsrechtliche Fälle bzw. für Konflikte zwischen Unternehmen zuständig.

Jeder Kanton verfügt über ein *Friedensgericht* (insgesamt 162). Dieses Gericht steht den Bürgern am nächsten. Die Friedensgerichte verhandeln alle Fälle, bei denen der Wert des Antrags 5000 EUR nicht übersteigt. Einige Fälle von Belästigungen in der Nachbarschaft können als Umweltbelange betrachtet werden, wie beispielsweise Lärm- und Geruchsbelästigungen oder der Abstand von Bepflanzungen. Darüber hinaus hat das Friedensgericht weitreichende

Befugnisse bei Mietstreitigkeiten, Enteignungen, Dienstbarkeiten, landwirtschaftlichen Angelegenheiten und bei psychischen Erkrankungen. Gegen die Urteile des Friedensgerichts kann je nach Art des Falles Berufung beim Gericht Erster Instanz oder beim Handelsgericht eingelegt werden. Die *Polizeigerichte* entscheiden über Schadensersatzansprüche bei Verkehrsunfällen. Die Polizeigerichte ahnden zudem Verkehrsdelikte und einige Verstöße gegen das Forstdekret, das Feldgesetzbuch, das Flussfischereigesetzbuch und das Eisenbahngesetzbuch. Gegen die Urteile können Rechtsbehelfe beim Gericht Erster Instanz eingelegt werden.

#### *Verwaltungsgerichtsbarkeit*

Der **Staatsrat** ist das Oberste Verwaltungsgericht. Der Staatsrat ist nicht Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Er besteht aus zwei Abteilungen: der Gesetzgebungsabteilung, die den Gesetzgeber bei neuen Gesetzen berät, und der Verwaltungsabteilung, die als Verwaltungsgericht urteilt. Die Verwaltungsabteilung schützt die Bürger vor rechtswidrigen Verwaltungsakten (einzelne Rechtsakte und Verordnungen). Jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse daran hat, kann bei der Verwaltungsabteilung des Staatsrats einen Antrag auf Nichtigerklärung von rechtswidrigen Verwaltungsakten stellen, die einen Nachteil für sie darstellen. Als oberstes Verwaltungsgericht fungiert der Staatsrat zudem als Kassationsinstanz für Urteile der unteren Verwaltungsgerichte. Die Entscheidungen des Staatsrats sind nicht anfechtbar. Ein Antrag auf Aussetzung kann zusammen mit einer Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Der Staatsrat kann die angefochtene Entscheidung aussetzen, sofern die Gründe für die Nichtigerklärung stichhaltig erscheinen und es sich um einen dringenden Fall handelt. Innerhalb der Verwaltungsabteilung des Staatsrats gibt es zwei niederländischsprachige und zwei französischsprachige Abteilungen, die auf Umwelt- und Stadtplanungsrecht spezialisiert sind. Etwa 25 % aller Fälle entfallen auf die Bereiche Umwelt und Stadtplanung.

3) Besonderheiten in Bezug auf die Gerichtsreglemente im Umweltbereich (besondere Umweltgerichte), Beiträge von Laien, Fachrichter usw.

#### *Besondere Verwaltungsfachgerichte für Umweltrecht in Flandern*

Flandern verfügt über zwei spezialisierte Verwaltungsfachgerichte für Umweltrecht: den **Rat für Genehmigungsstreitigkeiten** (*Raad voor Vergunningsbetwistingen*) und das **Vollstreckungskollegium** (*Handhavingscollege*). Der Rat für Genehmigungsstreitigkeiten wurde im Jahr 2009 als Verwaltungsgericht für Genehmigungen im Bereich der Raumordnung und Städteplanung und seit kurzem auch für „integrierte Umweltgenehmigungen“ (ehemals kombinierte Stadtplanungs- und Umweltgenehmigung) und andere damit verbundene Angelegenheiten eingerichtet. Der Rat für Genehmigungsstreitigkeiten hat die Zuständigkeiten des Staatsrates in Bezug auf Genehmigungen in Flandern übernommen. Der Staatsrat fungiert nun als Beschwerdeinstanz (Kassationsinstanz) für Urteile des Rates für genehmigungsrechtliche Streitfälle. Der Rat für Genehmigungsstreitigkeiten ist zuständig für die Nichtigerklärung und Aussetzung von Genehmigungen. Die „betroffene Öffentlichkeit“ kann beim Rat einen Antrag auf Nichtigerklärung rechtswidriger Genehmigungen stellen. Einige Verwaltungen haben zudem eine Klagebefugnis vor dem Rat. Ein Antrag auf Aussetzung kann zusammen mit der Nichtigkeitsklage eingereicht werden. Der Rat kann die angefochtene Entscheidung aussetzen, wenn sich die Gründe für die Nichtigerklärung als stichhaltig erweisen und es sich um einen dringenden Fall handelt. Der Rat für Genehmigungsstreitigkeiten ist befugt, über die Aussetzung und Nichtigerklärung von Genehmigungen zu entscheiden. Der Rat hat zudem die Befugnis, Anordnungen gegenüber Verwaltungsbehörden zu erlassen. In seltenen Fällen und nur dann, wenn die Verwaltungsbehörde lediglich über gebundene Zuständigkeiten verfügt, kann der Rat anstelle der Verwaltungsbehörde eine Entscheidung fällen. Auf Antrag der Parteien kann der Rat zudem eine Vermittlung anordnen.

4) Umfang der Kontrolle der Richter bei Verwaltungsbeschwerden, Konzept des Tätigwerdens „von Amts wegen“ usw. Wo liegen die Grenzen? Vorschriften im Bereich des von Amts wegen erfolgenden Tätigwerdens von Gerichten.

Das Vollstreckungskollegium für Umweltangelegenheiten wurde 2009 gegründet und mit Inkrafttreten der „integrierten Umweltgenehmigung“ in Vollstreckungskollegium umbenannt. Verstöße gegen das Umweltrecht werden häufig mit Bußgeldern geahndet. Diese Bußgelder können vor dem Vollstreckungskollegium angefochten werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Vollstreckungskollegium kann eine Entscheidung der Regierungsbehörde aufheben und ersetzen. Der Staatsrat fungiert als Beschwerdeinstanz (Kassationsinstanz) für Urteile des Vollstreckungskollegiums.

## 1.3 Organisation der Justiz auf administrativer und gerichtlicher Ebene

1) System des Verwaltungsverfahrens (Ministerien und/oder spezielle staatliche Behörden).

### 1.3.1 Administrative Entscheidungsfindung

Genehmigungen sind ein sehr wichtiges Instrument der Umweltschutzpolitik. In Belgien wird traditionell unterschieden zwischen der Baugenehmigung, die unter anderem für den Bau von Projekten, einschließlich Infrastrukturprojekten und Industrieanlagen, erforderlich ist, und der Betriebs- oder Umweltgenehmigung, die den Betrieb von Anlagen regelt, die Umweltbeeinträchtigungen verursachen können. In Wallonien wurde ein „*permis unique*“ (integrierte Genehmigung) eingeführt. Wenn für ein Projekt beide Genehmigungen erforderlich sind, werden sie integriert und in einem einheitlichen Verfahren erteilt, sodass eine Baugenehmigung (ohne zeitliche Begrenzung) und eine Umweltgenehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von maximal 20 Jahren (verlängerbar) von einer Behörde erteilt werden. In der Region Brüssel-Hauptstadt wurden ebenfalls Maßnahmen zur Koordinierung von Bau- und Umweltgenehmigungen ergriffen, allerdings in einer weniger strengen Weise als in Wallonien. Im Falle eines „gemischten Projekts“, für das eine Umweltgenehmigung der Klasse 1A oder 1B und eine Baugenehmigung erforderlich ist, sind beide Anträge gleichzeitig einzureichen, werden gleichzeitig von den Umwelt- und Planungsbehörden begutachtet und einer öffentlichen Konsultation unterzogen und führen zu zwei zeitgleichen Entscheidungen der Behörden, die zu einer nicht befristeten Baugenehmigung und einer Umweltgenehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von maximal 15 Jahren (verlängerbar) führen. In Flandern wurde ein neues Genehmigungssystem eingeführt, das die Bau- und Umweltgenehmigung in einer neuen kombinierten Genehmigung, der „*Omgevingsvergunning*“ bzw. „Integrierten Genehmigung“, zusammenfasst.

Umwelt-, Bau- oder integrierte Genehmigungen werden in der Regel nach einer öffentlichen Konsultation und der Begutachtung durch einschlägige Umweltfachbehörden von den politischen oder administrativen Behörden in erster Instanz auf lokaler, provinzieller oder – in Ausnahmefällen – regionaler Ebene erteilt, je nach Größe des Projekts und der Eigenschaft des Betreibers. Genehmigungsentscheidungen müssen formell begründet werden. Eine Verwaltungsbeschwerde bei einer höheren politischen Behörde (auf Provinz- oder Regionalebene) ist in der Regel möglich. In der Region Brüssel-Hauptstadt herrscht jedoch eine etwas ungewöhnliche Situation. In dieser Region kann gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Brüsseler Umweltverwaltung (der Verwaltung, die für die Umwelt in der Region Brüssel-Hauptstadt zuständig ist) oder der Gemeinden/Städte bei einem speziellen Organ, dem „*Milieucollege – Collège d’environnement*“ (Beschwerdeausschuss für Umweltfragen oder Umweltkollegium), Berufung eingelegt werden; dabei handelt es sich um eine Art spezielles Umweltverwaltungsorgan, das von einem Berufsrichter geleitet wird und sich aus neun unabhängigen Sachverständigen (Umweltjuristen und -wissenschaftlern) zusammensetzt, die vom Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt vorgeschlagen und von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ernannt werden. Sie können die Entscheidung der Brüsseler Umweltverwaltung oder die Entscheidung einer Gemeinde/Stadt (lokale Ebene) in allen Aspekten überprüfen und eine Genehmigung erteilen, wenn sie in erster Instanz versagt wurde, bzw. eine Genehmigung ablehnen, wenn sie in erster Instanz erteilt wurde, die Genehmigungsaufgaben ändern usw. Der Beschwerdeausschuss für Umweltfragen kann darüber hinaus Entscheidungen zur Änderung, Rücknahme, Aussetzung oder Verlängerung einer Genehmigung überprüfen. Er kann ferner über Einsprüche gegen Bußgelder/Sanktionen, Akkreditierungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Sanierung von verunreinigten Böden entscheiden. Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses für Umweltfragen kann wiederum Berufung bei der Regionalregierung eingelegt werden, die die Entscheidung wiederum vollständig überprüfen kann.

2) Wie kann eine Verwaltungsentscheidung im Umweltbereich vor Gericht angefochten werden? Wann kann man mit dem rechtskräftigen Urteil rechnen?

### 1.3.2 Rechtsbehelfe auf Verwaltungsebene

Bei Verwaltungsbeschwerden werden alle Aspekte der Genehmigungsentscheidung überprüft, sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch unter dem Gesichtspunkt der „Chancen“. Die Entscheidung tritt an die Stelle der erstinstanzlichen Entscheidung, wobei dieselben tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Es wird eine vollständige Überprüfung des Falls durchgeführt. Dies wird als „Abänderungsklage“ (*recours en réformation*) bezeichnet. Die Beschwerdeinstanz ist nicht an die Argumente gebunden, die der Beschwerdeführer vorgebracht hat; sie übt Ermessen aus. In der Regel können Verwaltungsbeschwerden von der natürlichen oder der juristischen Person, die die Genehmigung beantragt hat oder Inhaber der Genehmigung ist, von Mitgliedern des

„betroffenen Personenkreises“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 6 des Übereinkommens von Aarhus, einschließlich Umweltschutz-NRO, sowie von einigen Vertretern der zuständigen Behörden und Beratungsstellen eingelegt werden. In Wallonien können Verwaltungsbeschwerden von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweisen kann, bei Beamten des technischen Dienstes und dem Gemeindegremium der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Einrichtung befindet, eingelegt werden. In der Region Brüssel-Hauptstadt kann der Antragsteller, jedes Mitglied des betroffenen Personenkreises, einschließlich Umweltschutz-NRO, sowie andere öffentliche Stellen wie die Gemeinde, die Brüsseler Umweltverwaltung und der zuständige Raumordnungsbeauftragte (*gemachtigde ambtenaar ruimtelijke ordening* – *Fonctionnaire délégué de l’urbanisme*) beim Beschwerdeausschuss für Umweltfragen und der Regierung Beschwerde einlegen.

Da die Genehmigungen für den Betrieb von kerntechnischen Anlagen vom König (der Föderalregierung) erteilt werden, ist in solchen Fällen keine Verwaltungsbeschwerde möglich. Dasselbe gilt für die Genehmigungen, die der Föderale Minister für die Nordsee für Aktivitäten in den belgischen Meeresgebieten erteilt.

3) Vorhandensein besonderer Umweltgerichte, Hauptaufgabe, Zuständigkeit.

4) Rechtsmittel gegen Verwaltungsentscheidungen zuständiger Behörden im Umweltbereich und Rechtsmittel gegen gerichtliche Anordnungen und Entscheidungen (Ebenen).

5) Außerordentliche Rechtsmittel. Vorschriften im Umweltbereich. Vorschriften für Vorabentscheidungsersuchen.

### 1.3.3 Rechtsbehelfe beim Verwaltungsgericht

Genehmigungsentscheidungen und andere Verwaltungsentscheidungen (Sicherheitsmaßnahmen, bestimmte Verwaltungssanktionen, andere Arten von Genehmigungen oder Zulassungen usw.), die rechtskräftig sind, weil sie auf dem Verwaltungsweg nicht mehr angefochten werden können, können vor Gericht angefochten werden. Nach Ausschöpfung des verwaltungsrechtlichen Klageweges können Genehmigungsentscheidungen, die in letzter Instanz von den administrativen/politischen Behörden getroffen wurden, vor dem Staatsrat angefochten werden (innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung oder Kenntnisnahme der angefochtenen Verwaltungsentscheidung), der die Rechtmäßigkeit der Entscheidung sowohl in verfahrenstechnischer als auch in materieller Hinsicht überprüfen kann. Nur die rechtskräftige Entscheidung kann vor dem Staatsrat angefochten werden (wenn z. B. gegen eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses für Umweltfragen (Umweltkollegium) eine Beschwerde bei der Regierung von Brüssel-Hauptstadt eingelegt werden kann, kann nur die Entscheidung der Regierung vom Staatsrat aufgehoben werden). Soweit keine anderen Gerichte zuständig sind, kann jede natürliche oder juristische Person beim Staatsrat eine Nichtigkeits- und eine Aussetzungsklage gegen rechtswidrige Verwaltungsakte, die einen Nachteil für sie darstellen, einreichen. In der Vergangenheit gab es keine erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte, die sich mit Umweltfragen befassen, sodass alle diese Fälle direkt vor dem Staatsrat verhandelt wurden.

Diese Situation hat sich teilweise geändert, allerdings nur in Flandern. Seit dem 1. September 2009 ist der regional eingerichtete Rat für Genehmigungsstreitigkeiten anstelle des Staatsrats für die Bearbeitung von Streitfällen in Bezug auf Baugenehmigungen und zwischenzeitlich auch für integrierte Genehmigungen in Flandern zuständig. Der Rat für Genehmigungsstreitigkeiten ist befugt, Rechtsbehelfe gegen ausdrückliche oder stillschweigende endgültige Verwaltungsentscheidungen (Entscheidungen, die auf dem Verwaltungsweg getroffen wurden oder gegen die kein Rechtsbehelf eingelegt werden kann) in Bezug auf die Erteilung oder Verweigerung einer integrierten Genehmigung zu bearbeiten. Der Rechtsbehelf muss innerhalb von 45 Tagen nach Zustellung oder Kenntnisnahme der angefochtenen Verwaltungsentscheidung eingelegt werden. Das Vollstreckungsgericht entscheidet über Rechtsbehelfe gegen Bußgelder, die wegen Verstößen gegen das Umwelt- und Planungsrecht in Flandern verhängt werden. Personen, gegen die eine Geldstrafe verhängt wurde, können innerhalb von 30 Tagen Rechtsbehelf einlegen. Gegen die Urteile der beiden Gerichte kann beim Staatsrat Kassationsbeschwerde erhoben werden.

In den anderen Regionen und in den Gebieten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich dieser Gerichte fallen, müssen Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen, wie etwa Genehmigungen, direkt beim Staatsrat eingelegt werden. Dasselbe gilt für Verwaltungsentscheidungen, die aufgrund föderaler Rechtsvorschriften getroffen werden. Gegen Bußgelder für Verstöße gegen die Wallonische Umweltgesetzgebung kann je nach Kategorie der verhängten Sanktionen innerhalb von 30 Tagen beim Polizeigericht oder beim Strafgericht Rechtsbehelf eingelegt werden.

6) Gibt es außergerichtliche Lösungen zur Beilegung von Konflikten in Umweltangelegenheiten (Mediation usw.)?

#### 1.3.4 Vermittlung

Die Vermittlung in Umweltangelegenheiten ist nicht sehr gut entwickelt. Der Rat für Genehmigungsstreitigkeiten verfügt über eine Vermittlungsmöglichkeit, die das Nichtigkeits- oder Aussetzungsverfahren aussetzt, aber die Zahl der Vermittlungen ist sehr gering und die Erfolgsquote noch niedriger.

7) Wie können andere Akteure helfen (Ombudsperson (soweit einschlägig), Staatsanwalt)?

In Belgien gibt es verschiedene Ombudspersonen, die auf den verschiedenen Regierungsebenen tätig sind (NL; FR). Regionale, föderale und lokale Ombudspersonen arbeiten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, darunter auch im Bereich Umwelt (NL; FR).

In der *Region Brüssel-Hauptstadt* sieht die Gemeinsame Ordonnanz und das Dekret vom 16. Mai 2019 über die Bekanntmachung der Verwaltung in den Institutionen Brüssels die Einrichtung einer Ombudsperson für Beschwerden über einseitige Verwaltungsakte mit individuellem Geltungsbereich vor (noch umzusetzen).

Beschwerden werden von den Ombudspersonen grundsätzlich nicht behandelt, wenn sie denselben Gegenstand wie eine Verwaltungsbeschwerde haben oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet wurde. Die Frist für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat wird jedoch ausgesetzt, wenn eine Beschwerde bei einer Ombudsperson eingelegt wird, und zwar für einen Zeitraum von höchstens vier Monaten, während die Beschwerde bearbeitet wird.

## 1.4 Wie kann man Klage erheben?

1) Wer kann eine Verwaltungsentscheidung im Umweltbereich anfechten (Relevanz des Konzepts der betroffenen Öffentlichkeit und NRO)?

2) Gelten in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften (Naturschutz, Wasserwirtschaft, Abfall, UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung), IVU/IED (Richtlinie über Industrieemissionen) usw.) unterschiedliche Regelungen?

### 1.4.1 Wer kann Verwaltungsentscheidungen im Umweltbereich anfechten?

Das Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen des Staatsrats ist in seinem Basisrechtsakt (*lois coordonnées sur le Conseil d'Etat*) und in ergänzenden Verordnungen festgelegt. Mit diesem Verfahren kann *jeder einseitige, rechtskräftige und verbindliche Rechtsakt einer belgischen Verwaltungsbehörde angefochten werden, ob individuell oder regulatorisch* (d. h. Verwaltungsentscheidungen in Einzelfällen sowie Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die allgemein gültige Regeln festlegen). Eine Nichtigkeitsklage in Bezug auf einen Verwaltungsakt kann von jeder Partei (jeder natürlichen oder juristischen Person) eingereicht werden, die einen „Schaden“ erlitten oder ein „Interesse“ hat. Die Erfüllung dieser Anforderung stellt Einzelkläger (juristische oder natürliche Personen) in Rechtssachen bezüglich Umweltangelegenheiten vor keine besonderen Probleme, und die Anforderungen an die Klagebefugnis unterscheiden sich nicht je nach Art der betreffenden Umweltvorschriften. Der Nachweis eines tatsächlichen Schadens ist nicht erforderlich. Ein berechtigtes Interesse an der angefochtenen Handlung ist ausreichend. Dieses Interesse muss nicht unbedingt auf einem gesetzlich anerkannten subjektiven Recht beruhen. Ob eine natürliche Person das erforderliche Interesse hat, eine gerichtliche Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung zu beantragen, die sich auf ihre Umwelt auswirkt, ist im Wesentlichen eine Frage des Sachverhalts, die vom Staatsrat auf der Grundlage der besonderen Umstände des Falles beurteilt wird. Obwohl der Begriff „betroffene Öffentlichkeit“ im Sinne des Übereinkommens von Aarhus nicht als solcher verwendet wird, kommt die Rechtsprechung zu den Kriterien für die Klagebefugnis einzelner Mitglieder der Öffentlichkeit im Wesentlichen der Definition dieses Begriffs im Übereinkommen sehr nahe. Der Rat prüft, ob der Kläger von den Umweltauswirkungen der Durchführung der Entscheidung betroffen ist oder sein könnte. Die Art und das Ausmaß dieser Auswirkungen werden berücksichtigt. Bei Unklarheiten fällt die Entscheidung über die Klagebefugnis in der Regel zugunsten des Klägers aus. Die Entfernung zwischen dem Wohnort des Klägers und der Handlung, die Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist, ist ein wichtiger, aber nicht unbedingt entscheidender Gesichtspunkt. In Planungsfällen hat nach ständiger Rechtsprechung beispielsweise jeder „Anwohner“ ein berechtigtes Interesse daran, die Überprüfung von Planungsentscheidungen zu beantragen, die das Aussehen und die Entwicklung der Wohngegend betreffen. Es gibt zudem eine Rechtsprechung, in der der Rat festgestellt hat, dass eine Person, die ein Waldgebiet zu Erholungszwecken (z. B. zum Wandern) nutzt, die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts anfechten kann, der zu einer Verschlechterung

dieses Gebiets führt.

3) Ständige Vorschriften für NRO und Privatpersonen (in Verwaltungsverfahren und auf Ebene der Justiz, für Organisationen mit Rechtspersönlichkeit, Ad-hoc-Gruppen von Vertretern der Öffentlichkeit, für ausländische NRO usw.).

#### 1.4.2 Klagebefugnis von NRO

Was die Klagebefugnis von NRO anbelangt, so wurde die Rechtsprechung des Staatsrats, die in der Vergangenheit sehr strikt war, vor mehr als einem Jahrzehnt unter dem Einfluss der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, des EuGH und des EGMR gelockert und mit dem Übereinkommen von Aarhus in Einklang gebracht. Seit einem Urteil der Generalversammlung des Staatsrats von 2008 (Urteil des Staatsrats, Nr. 187.998 vom 17. November 2008, *Coomans*) verwendet der Rat die Formel des Verfassungsgerichts bezüglich der Voraussetzungen für die Klagebefugnis von NRO, indem er feststellt, dass eine gemeinnützige Organisation mit Rechtspersönlichkeit (*association sans but lucratif*) klagebefugt ist, wenn ihr satzungsmäßiges Ziel besonderer Art ist und sich somit von dem des allgemeinen Interesses unterscheidet, wenn sie ein öffentliches Interesse verteidigt, wenn das satzungsmäßige Ziel durch die angefochtene Handlung beeinträchtigt werden kann und wenn es offensichtlich ist, dass sie ihr satzungsmäßiges Ziel aktiv verfolgt. Es gibt keine aktuellen Fälle, in denen eine Umweltschutz-NRO für unzulässig erklärt wurde. Ausländische NRO sollten grundsätzlich gleich behandelt werden, wie es auch bei ausländischen Verwaltungsbehörden der Fall ist (Urteil des Staatsrats, Nr. 239.291 vom 5. Oktober 2017, *Provincie Noord-Brabant*). Der Rat für Genehmigungsstreitigkeiten verfolgt denselben Ansatz (RvVb vom 5. September 2017, RvVb/A/1718/002, *vzw Natuurpunt*).

Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit haben keine Klagebefugnis, es können jedoch verschiedene Personen einen kollektiven Antrag auf Nichtigerklärung und Aussetzung stellen, wobei jede von ihnen die Gerichtsgebühr zu entrichten hat. Die Urteile des Staatsrates oder des Rates für genehmigungsrechtliche Streitfälle haben eine „Erga-omnes“-Wirkung. Wenn also ein Verwaltungsakt oder eine Verordnung für nichtig erklärt wird, kommt die Nichtigerklärung allen zugute, die durch den Akt oder die Verordnung geschädigt worden wären, auch wenn sie nicht an dem Verfahren beteiligt waren.

4) Welche Regeln gelten für Übersetzungs- und Dolmetschleistungen, wenn ausländische Parteien beteiligt sind?

#### 1.4.3 Sprachenregelung

Rechtssachen können nur in den Amtssprachen eingereicht werden, d. h. Niederländisch, Französisch und Deutsch für den Staatsrat und Niederländisch für den Rat für Genehmigungsstreitigkeiten. Ausländische Parteien müssen sich in der Praxis auf Anwälte oder Vertreter stützen, die die Amtssprachen/eine der Amtssprachen beherrschen. Wird der Fall vom Staatsrat in einer anderen als der von einer Partei verwendeten Amtssprache verhandelt, kann eine Verdolmetschung oder Übersetzung beantragt werden. Der Staat muss für die Kosten aufkommen.

## 1.5 Beweismittel und Sachverständige in den Verfahren

*Überblick über spezifische Vorschriften in Verwaltungsangelegenheiten im Umweltbereich, Kontrolle der Gerichte, Hinzuziehung eines Sachverständigen im Verfahren usw.*

1) Beweiswürdigung – Gibt es Grenzen bei der Beweiserhebung oder -würdigung? Kann das Gericht Beweismittel von Amts wegen anfordern?

2) Kann man neue Beweismittel einführen?

3) Wie kann man Sachverständigengutachten im Rahmen eines Verfahrens einholen? Öffentlich zugängliche Listen und Sachverständigenregister.

3.1) Ist das Sachverständigengutachten für Richter bindend, gibt es einen gewissen Ermessensspielraum?

3.2) Vorschriften für die Hinzuziehung von Sachverständigen durch das Gericht.

3.3) Vorschriften für die Hinzuziehung von Sachverständigen durch die Parteien.

3.4) Welche Verfahrenskosten sind zu entrichten, auch für Sachverständigengutachten und

## Zeugenvernehmungen?

Der Staatsrat (und seine Berater), der Rat für Genehmigungsstreitigkeiten und das Vollstreckungskollegium können von sich aus oder auf Antrag einer Partei einen externen Sachverständigen benennen, der das Gericht in technischen Fragen berät. In der Praxis wird diese Möglichkeit nie genutzt. Stellt ein Gericht fest, dass ein bestimmter relevanter Aspekt von der Behörde nicht (ausreichend) untersucht wurde, wird die angefochtene Verwaltungsentscheidung in der Regel für nichtig erklärt, und die Behörde muss sicherstellen, dass dieser Aspekt bei einer neuen Entscheidung angemessen untersucht und bewertet wird. Das Gericht kann per Verfügung (Anordnung) anordnen, dass diese Untersuchung durchgeführt werden muss (z. B. Erteilung einer Genehmigung in der Nähe eines besonderen Schutzgebiets ohne entsprechende Prüfung: Anordnung, eine neue Entscheidung auf der Grundlage der Ergebnisse einer angemessenen Bewertung zu treffen, die der Antragsteller vorzubereiten hat).

Das Gericht kann die Entscheidung auch aufheben und den Genehmigungsantrag wegen Unvollständigkeit (bei Fehlen der erforderlichen Untersuchung) ablehnen, sodass der Antrag erneut eingereicht werden muss (mit den erforderlichen Unterlagen, z. B. einer angemessenen Bewertung, einer UVP, einer Untersuchung der Luftqualität usw.).

Die wichtigste Quelle für die „Beratung durch Sachverständige“ in den Akten der Gerichte ist die Verwaltungsakte. Die Verwaltungsakte enthält die UVP des Projekts (im Bedarfsfall), andere Dokumente, die dem Genehmigungsantrag beizufügen sind (z. B. Mobilitätsbericht, Memorandum über die Umweltauswirkungen, das von anerkannten Sachverständigen erstellt wurde) sowie die obligatorische Stellungnahme bestimmter Fachgremien. Es wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahmen der beratenden Gremien von Fachleuten aus verschiedenen Bereichen (Natur, Kulturerbe, Wasser usw.) erstellt wurden.

Die Gesetzgebung lässt der Behörde, die die Verwaltungsentscheidungen in Umweltangelegenheiten trifft, einen großen Ermessensspielraum. Die Gerichte prüfen nur, ob die Entscheidung der Regierungsbehörde in dieser Hinsicht nicht offensichtlich unangemessen ist. Wenn sich eine Partei auf ein Gutachten stützt, das im Widerspruch zu dem Gutachten steht, auf das sich die Behörde bei ihrer Entscheidung gestützt hat, prüft das Gericht, ob die Behörde ihre Entscheidung mit Sorgfalt getroffen hat und ob die Entscheidung nicht offensichtlich unangemessen ist.

## 1.6 Rechtsberufe und mögliche Akteure, Verfahrensbeteiligte

1) Die (obligatorische) Rolle der Rechtsanwälte. Kontaktaufnahme mit Rechtsanwälten (öffentlich zugänglicher Internetlink zum Anwaltsverzeichnis oder zur Website der Anwaltskammer). Auf Umweltrecht spezialisierte Rechtsanwälte.

### 1.6.1 Rechtsanwälte

Rechtssachen vor dem Staatsrat, dem Rat für Genehmigungsstreitigkeiten und dem Vollstreckungskollegium können persönlich ohne Rechtsberatung oder durch einen Rechtsanwalt (einschließlich eines Referendars) eingereicht werden. Spezialisierte Rechtsanwälte können über die Websites der Anwaltskammern gefunden werden ([NL](#) - [FR](#)).

1.1 Gibt es die Möglichkeit eines Pro-bono-Beistands?

1.2 Falls ein Pro-bono-Beistand besteht - welche sind die zentralen Bestandteile des Verfahrens, um ihn zu erhalten?

1.3 An wen sollte sich der Antragsteller für einen Pro-bono-Beistand wenden?

### 1.6.2 Prozesskostenhilfe

Es kann zwischen primärer und sekundärer Prozesskostenhilfe unterschieden werden. Die primäre Prozesskostenhilfe besteht aus praktischen Informationen, der Überweisung an einen Fachmann oder der Abgabe eines ersten Rechtsgutachtens durch einen Rechtsanwalt oder durch Vertreter von öffentlichen Sozialhilfezentren oder des sozialen Sektors. Diese Beratung ist völlig kostenlos. Die primäre Prozesskostenhilfe wird ferner von den Kommissionen für Prozesskostenhilfe in jedem Gerichtsbezirk organisiert. Sie setzen sich aus Rechtsanwälten und Vertretern des sozialen Sektors zusammen.

Die sekundäre Prozesskostenhilfe besteht aus ausführlicher Rechtsberatung oder Rechtshilfe/Vertretung im Rahmen eines Verfahrens und wird ausschließlich von Rechtsanwälten geleistet (NL - FR). Das System der sekundären Prozesskostenhilfe wird von der Föderalregierung finanziert. In jedem Gerichtsbezirk gibt es ein Büro für Prozesskostenhilfe, das von der lokalen Rechtsanwaltsvereinigung betrieben wird und für die sekundäre Prozesskostenhilfe zuständig ist. Die Rechtsanwälte, die Prozesskostenhilfe gewähren, werden einmal im Jahr in eine von der Rechtsanwaltsvereinigung erstellte Liste aufgenommen. Das Büro für Prozesskostenhilfe ernennt die Rechtsanwälte auf der Grundlage dieser Liste. Das Büro für Prozesskostenhilfe kann je nach den Einkommensverhältnissen des Klienten teilweise oder vollständig unentgeltliche sekundäre Prozesskostenhilfe gewähren. In diesem Fall wird der Rechtsanwalt von der Regierung bezahlt, nachdem die Entschädigung oder die „Gerichtszulage“ (siehe unten) zurückgefordert wurde.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, können auf Beschluss des betreffenden Gerichts oder des Rechtshilfebüros ebenfalls Anspruch auf ein „unentgeltliches“ Verfahren erhalten (Artikel 664-699ter des Gerichtsgesetzbuchs). Die Rechtshilfe besteht darin, dass diejenigen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um die Kosten des Verfahrens (nicht die Anwaltskosten) zu tragen, ganz oder teilweise von der Zahlung der entsprechenden Kosten befreit werden, die folglich aus dem Staatshaushalt gezahlt werden.

In den Artikeln 508/13/1 bis 508/13/4 des Gerichtsgesetzbuchs wird festgelegt, wer unentgeltliche Prozesskostenhilfe und Rechtshilfe und wer teilweise unentgeltliche Prozesskostenhilfe und Rechtshilfe in Anspruch nehmen kann. Der Staatsrat und der Rat für Genehmigungsstreitigkeiten können unter denselben Bedingungen eine Befreiung von den Gerichtsgebühren und Kosten gewähren.

Es gibt keine besonderen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe für juristische Personen oder NRO. Juristischen Personen kann Rechtshilfe gewährt werden (Artikel 666 Gerichtsgesetzbuch).

2) Sachverständigenregister oder öffentlich zugängliche Websites von Anwaltskammern oder Verzeichnisse, die die Kontaktdaten von Sachverständigen enthalten.

3) Liste der in diesem Bereich tätigen NRO, Links zu Websites, über die diese NRO erreichbar sind.

4) Liste der internationalen NRO, die in dem Mitgliedstaat tätig sind.

### 1.6.3 Nichtregierungsorganisationen aus dem Bereich Umweltschutz

Einige Umweltschutz-NRO klagen vor Gericht und unterstützen gelegentlich Bürger, die ein Verfahren anstrengen. Hierzu gehören:

[ClientEarth](#)

[Greenpeace \(FR - NL\)](#)

[WWF \(FR - NL\)](#)

[Friends of the Earth](#)

[Bond Beter Leefmilieu](#) (eine übergeordnete flämische Umweltschutz-NRO) und ihre [Mitgliedsorganisationen](#)

[Inter-Environnement Wallonie](#) (eine übergeordnete wallonische Umweltschutz-NRO) und ihre [Mitgliedsorganisationen](#)

[Inter-Environnement Bruxelles](#) (eine übergeordnete Umweltschutz-NRO Brüssels) und ihre [Mitgliedsorganisationen](#)

[BRAL/ Stadsbeweging voor Brussel](#) (eine übergeordnete Umweltschutz-NRO Brüssels) und ihre [Mitgliedsorganisationen](#).

## 1.7 Garantien für wirksame Verfahren

### 1.7.1 Prozessuale Fristen

- 1) Frist für die Anfechtung einer (nicht gerichtlichen) Verwaltungsentscheidung im Umweltbereich durch eine (übergeordnete oder gleichrangige) Verwaltungsbehörde.
- 2) Frist für Entscheidung eines Verwaltungsorgans.
- 3) Ist es möglich, Verwaltungsentscheidungen der ersten Ebene unmittelbar vor Gericht anzufechten?
- 4) Müssen die nationalen Gerichte bei der Urteilsverkündung eine Frist einhalten?
- 5) Fristen während des Verfahrens (für Parteien, für die Vorlage von Beweismitteln, andere mögliche Fristen usw.).

#### *Verwaltungsbeschwerden in Umweltgenehmigungsverfahren*

Die Verfahrensfristen für Verwaltungsbeschwerden hängen von den jeweiligen Rechtsvorschriften ab, sodass für die Einzelheiten auf die entsprechenden Rechtsvorschriften verwiesen werden sollte. Um eine Vorstellung von diesen Grenzen zu vermitteln, werden hier die wichtigsten Rechtsvorschriften vorgestellt, nämlich die regionalen Umwelt- bzw. integrierten Genehmigungsvorschriften.

In *Flandern* sehen die Rechtsvorschriften über die integrierte Genehmigung (*omgevingsvergunning*) ein reguläres und ein vereinfachtes Verfahren vor. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen können in der Regel bei der nächsthöheren Behörde Rechtsbehelfe eingelegt werden, d. h. gegen Entscheidungen der Gemeinden (*college van burgemeester en schepenen*) können bei der Provinzialverwaltung (*deputatie van de provincieraad*) Rechtsbehelfe eingelegt werden und gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Provinzialverwaltung können beim regionalen Umweltminister (*minister van omgeving*) Rechtsbehelfe eingelegt werden. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Ministers oder des regionalen Umweltbeauftragten ist jedoch keine Verwaltungsbeschwerde möglich. Diese können nur vor dem Rat für Genehmigungsstreitigkeiten angefochten werden. Die Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung oder Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung eingelegt werden und die Einwände enthalten. Des Weiteren muss die Beschwerde alle in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationen und Belege enthalten, und es ist eine Gebühr von 100 EUR zu entrichten. Die Beschwerde kann per Einschreiben oder über die Online-Plattform [Omgevingsloket](#) eingelegt werden. Wünscht die beschwerdeführende Person eine Anhörung, so muss sie dies in ihrer Beschwerde angeben. Grundsätzlich wird durch die Beschwerde die erstinstanzliche Entscheidung über die Genehmigung ausgesetzt. Die übergeordnete Behörde muss ihre Entscheidung innerhalb einer Frist von 120 Tagen treffen; diese Frist verkürzt sich auf 60 Tage, wenn das vereinfachte Verfahren anwendbar ist, oder sie verlängert sich um 60 Tage, wenn eine erneute öffentliche Konsultation erforderlich ist (wegen einer Änderung des Antrags), ein „Verwaltungskreislauf“ angewandt wird (um ein Versäumnis in einem früheren Stadium des Verfahrens zu korrigieren) oder eine Intervention des Gemeinderats erforderlich ist (wenn es um straßenbezogene Fragen geht). Die Behörde muss die Angelegenheit in vollem Umfang prüfen und ist nicht an die vorgebrachten Argumente oder an die angefochtenen Bestimmungen gebunden. Trifft die Behörde innerhalb dieser Fristen keine Entscheidung, gilt die Beschwerde als abgelehnt, und die stillschweigende Entscheidung kann vor Gericht angefochten werden.

In *Wallonien* kann jede interessierte natürliche oder juristische Person sowie der technische Beamte der Abteilung für Genehmigungen und Zulassungen der Wallonischen Region (*fonctionnaire technique du Département des Permis et Autorisations du Service public de Wallonie*) eine Verwaltungsbeschwerde gegen die Entscheidung des in erster Instanz zuständigen Gemeindegremiums (*collège communal*) über eine Umweltgenehmigung (*permis d'environnement*) oder eine integrierte Genehmigung (*permis unique*) einlegen. Das Gemeindegremium des Ortes, an dem sich die Einrichtung befindet oder befinden wird, kann Beschwerde einlegen, wenn die Entscheidung in erster Instanz vom regionalen technischen Beamten getroffen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung oder Veröffentlichung der angefochtenen Entscheidung per Einschreiben einzulegen, und es ist eine Gebühr von 25 EUR zu entrichten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung auf die angefochtene Entscheidung, es sei denn, sie wird vom technischen Beamten eingelegt. Die Regierung muss innerhalb von 70 Tagen (bei Betrieben der Klasse 2) bzw. 100 Tagen (bei Betrieben der Klasse 1) über die Beschwerde entscheiden. Diese Fristen werden verlängert, wenn in der Beschwerdephase eine (erneute) öffentliche Konsultation durchgeführt wird. Wird innerhalb der Frist keine Entscheidung übermittelt, so gilt die Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung als zurückgewiesen. Eine andere Lösung gilt für den Fall, dass die erstinstanzliche Entscheidung nicht rechtzeitig ergangen ist und gegen diese „stillschweigende Entscheidung“, die Genehmigung zu verweigern, Rechtsbehelfe eingelegt wurden.

In der *Region Brüssel-Hauptstadt* ist das Umweltkollegium (*Milieucollege - Collège d'environnement*) zuständig für

Verwaltungsbeschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen über Umweltgenehmigungen (*milieuvergunning - permis d'environnement*), gegen Bußgelder, Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Sanierung verunreinigter Böden, Akkreditierungsmaßnahmen und Entscheidungen über Ausnahmen von Natura 2000. Die Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung oder Veröffentlichung der Genehmigung per Einschreiben eingelegt werden. Die Parteien können einen Antrag auf Anhörung stellen. Das Kollegium muss innerhalb von 60 Tagen über die Beschwerde entscheiden. Im Falle mehrerer Beschwerden kann diese Frist um maximal 25 Tage verlängert werden; bei einer mündlichen Anhörung wird die Frist ebenfalls um 15 Tage verlängert. In den Sommermonaten (Einsprüche zwischen dem 15. Juni und dem 15. August) gilt eine zusätzliche Frist von 45 Tagen. Die Einlegung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung auf die angefochtene Entscheidung, es sei denn, das Kollegium setzt die angefochtene Entscheidung in einigen besonderen Fällen aus, wenn es sich um Beschwerden handelt, die von öffentlichen Einrichtungen eingelegt wurden, und wenn diese Beschwerden durch eine schwerwiegende Gefahr oder einen irreparablen Schaden gerechtfertigt sind. Wird innerhalb dieser Fristen keine Entscheidung getroffen, gilt die Beschwerde als zurückgewiesen und die angefochtene Entscheidung wird bestätigt. Gegen die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung des Umweltkollegiums kann innerhalb von 30 Tagen bei der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt eine weitere Verwaltungsbeschwerde eingelegt werden, mit Ausnahme von Entscheidungen über Akkreditierungen und Bußgelder (diese Entscheidungen des Umweltkollegiums können vor dem Staatsrat angefochten werden). Die Parteien können einen Antrag auf Anhörung stellen. Die Regierung entscheidet innerhalb von 60 Tagen, im Falle einer mündlichen Anhörung verlängert um 15 Tage. Wenn die Entscheidung nicht innerhalb dieser Fristen übermittelt wird, kann der Antragsteller ein Erinnerungsschreiben aufsetzen. Wenn innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen keine Entscheidung übermittelt wird, gilt die angefochtene Entscheidung als bestätigt. In diesem Fall kann die Entscheidung des Umweltkollegiums, die auf diese Weise bestätigt wird, vor dem Staatsrat angefochten werden.

Dieses Verfahren ist auf der Website der Brüsseler Umweltverwaltung ([FR](#) oder [NL](#)) eingehend beschrieben.

Die Entscheidung des Umweltkollegiums hinsichtlich der Entscheidung über die Beschwerde wird dem Antragsteller und der zuständigen Behörde bekannt gegeben. Die Entscheidung der Regierung wird den Parteien mitgeteilt. Der Adressat der Entscheidungen ist verpflichtet, an dem Gebäude, in dem die Einrichtungen untergebracht sind, an einer von der öffentlichen Straße aus sichtbaren Stelle einen Aushang anzubringen, der auf die gefällte Entscheidung hinweist. Der Aushang muss für einen Zeitraum von 15 Tagen in einem einwandfreien Zustand hinsichtlich Sichtbarkeit und Lesbarkeit erhalten werden.

Die Brüsseler Umweltverwaltung führt ein Register über alle Entscheidungen. Jede Gemeinde führt zudem ein Register der Entscheidungen über die in ihrem Gebiet befindlichen Einrichtungen. Das Register muss ferner die Entscheidungen des Umweltkollegiums und der Regierung enthalten. In den Registern sind mindestens die Identität der Inhaber, der Tätigkeitsbereich, das Datum und die Art der Entscheidung sowie das Datum ihres Ablaufs anzugeben. Das von der Brüsseler Umweltverwaltung geführte Register wird der Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsmittel zugänglich gemacht. Die Website der [Brüsseler Umweltverwaltung](#) informiert über Umweltgenehmigungen, die entweder geprüft werden, gültig oder ungültig (innerhalb der letzten drei Monate verweigert oder aufgehoben) sind.

#### *Ausschöpfung der Verwaltungsbeschwerde als Voraussetzung für eine gerichtliche Beschwerde*

Wenn eine Verwaltungsbeschwerde möglich ist, sollte dieser zuerst genutzt werden. Erst nach Ausschöpfung einer solchen Verwaltungsbeschwerde sollte eine Beschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht eingelegt werden. Für die Entscheidung der Verwaltungsgerichte gibt es keine Fristen.

### 1.7.2 Einstweilige Anordnungen und vorbeugende Maßnahmen, Vollstreckung von Urteilen

1) Wann entfaltet ein Rechtsbehelf gegen eine Verwaltungsentscheidung aufschiebende Wirkung?

#### *Auswirkungen der Einlegung einer Verwaltungsbeschwerde auf die angefochtene Entscheidung*

Es gibt keine einheitliche Regelung darüber, welche Auswirkungen die Einlegung einer Verwaltungsbeschwerde auf die angefochtene Entscheidung hat. In *Flandern* haben Verwaltungsbeschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen in Bezug auf die integrierte Genehmigung (*omgevingsvergunning*) aufschiebende Wirkung. Folglich kann die angefochtene Entscheidung nicht vollstreckt werden, solange keine Entscheidung über die Beschwerde ergangen ist. In *Wallonien* hat eine Verwaltungsbeschwerde gegen Entscheidungen über

Umweltgenehmigungen und integrierte Genehmigungen (*permis d'environnement/permis unique*) keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie wird vom technischen Beamten eingelegt. In der *Region Brüssel-Hauptstadt* haben Verwaltungsbeschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen über Umweltgenehmigungen (*permis d'environnement/milieuvergunning*) beim Umweltkollegium keine aufschiebende Wirkung; wird die Beschwerde jedoch von der Gemeinde, der Brüsseler Umweltverwaltung (*Leefmilieu Brussel – Bruxelles Environnement*) oder dem zuständigen Raumordnungsbeauftragten (*gemachtigde ambtenaar ruimtelijke ordening – fonctionnaire délégué de l'urbanisme*) eingelegt und mit einer ersten Gefahr oder einem irreparablen Schaden begründet, setzt der Präsident des Umweltkollegiums oder ein von ihm beauftragtes Mitglied die Entscheidung nach Anhörung der Parteien innerhalb von fünf Arbeitstagen aus. Die Kassationsbeschwerde bei der Regierung hat keine aufschiebende Wirkung.

#### *Auswirkungen der Einlegung eines Rechtsbehelfs auf die angefochtene Entscheidung*

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine rechtskräftige Verwaltungsentscheidung hat selbst keine aufschiebende Wirkung. Sowohl der Staatsrat als auch der Rat für Genehmigungsstreitigkeiten können jedoch, wenn eine Aussetzung beantragt wurde, die angefochtene Entscheidung bis zur endgültigen Entscheidung in der Hauptsache aussetzen.

2) Besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Widerspruchsverfahrens bei der Behörde oder der übergeordneten Behörde vorläufigen Rechtsschutz zu erhalten?

3) Besteht die Möglichkeit, während des Verfahrens vorläufigen Rechtsschutz zu erhalten, und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Gibt es eine Frist für die Stellung eines solchen Antrags?

#### *Vorläufiger Rechtsschutz*

Der Staatsrat ist befugt, die Umsetzung eines angefochtenen Verwaltungsbeschlusses oder einer Verordnung *auszusetzen* und *einstweilige Maßnahmen anzuordnen*. Eine Unterlassungsklage (*vordering tot schorsing/demande de suspension*) kann sofort zusammen mit der Nichtigkeitsklage oder zu einem späteren Zeitpunkt erhoben werden, solange der Gerichtsgutachter (*auditeur*) seinen schriftlichen Bericht über die anhängige Rechtssache noch nicht vorgelegt hat (in diesem Fall kann die Partei jedoch den vorsitzenden Richter bitten, innerhalb einer kurzen Frist eine Verhandlung anzuberaumen). Eine Kautions ist nicht erforderlich, es wird jedoch eine Gerichtsgebühr von 200 EUR pro Antragsteller erhoben. Das Zwischenurteil sollte grundsätzlich innerhalb von 45 Tagen nach seiner Klageerhebung ergehen, doch wird diese Frist in der Praxis weder sanktioniert noch eingehalten. Der Staatsrat kann die angefochtene Entscheidung aussetzen, wenn sich die Nichtigkeitsgründe auf den ersten Blick als stichhaltig erweisen (es muss ein schwerwiegender Grund geltend gemacht werden, der als „*moyen sérieux*“ oder „*ernstige middelen*“ bezeichnet wird) und der Fall als dringlich angesehen wird, der zu einem schwerwiegenden Schaden führt, wenn der Fall auf die übliche Weise verhandelt wird. Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung gegeben sind, ist der Rat jedoch nicht verpflichtet, die Aussetzung vorzunehmen, da verschiedene Interessen betroffen sind, einschließlich der Interessen der Behörde, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat, und der Interessen des Antragstellers, der durch diese Entscheidung begünstigt wird (z. B. des Genehmigungsinhabers). Nach dem Gesetz lehnt der Rat den Antrag auf Aussetzung ab, wenn die nachteiligen Folgen der Aussetzung die Vorteile der Aussetzung offensichtlich unverhältnismäßig übersteigen. Im Falle „äußerster Dringlichkeit“ kann ein beschleunigtes Verfahren angewandt werden. Wird eine vorläufige Aussetzung ohne Anhörung angeordnet, so wird eine solche Anhörung im Hinblick auf die Bestätigung oder Aufhebung der Aussetzung angeordnet. Im Falle einer Aussetzung sollte innerhalb von sechs Monaten eine endgültige Entscheidung getroffen werden, aber auch diese Frist wird in der Praxis oft nicht eingehalten. Die Rechtsprechung zeigt, dass eine Umweltschädigung von einer gewissen Schwere als Grund akzeptiert wird, um den Fall als dringlich und geeignet für vorläufigen Rechtsschutz zu betrachten (z. B. [Urteil des Staatsrats vom 30. März 2017, Nr. 237.852](#), *vzw Unizo Vlaams-Brabant & Brussel*; [Urteil des Staatsrats vom 20. Juni 2017, Nr. 238.574](#), *Dieltjens*; [Urteil des Staatsrats vom 7. Februar 2019, Nr. 243.627](#), *De Jaeghere*). Zwischenurteile können nicht angefochten werden.

In *Flandern* hat der Rat für Genehmigungsstreitigkeiten dieselben Befugnisse. Die Gerichtsgebühr beträgt in diesem Fall 100 EUR pro antragstellende Partei. Das Verfahren ist dem Verfahren vor dem Staatsrat sehr ähnlich. Auch die Rechtsprechung ist der Rechtsprechung des Staatsrates sehr ähnlich (z. B. Rat für Genehmigungsstreitigkeiten vom 14. Januar 2020, [RvVb-S-1920-0438](#), *Machiels*; 28. Januar 2020, [RvVb-S-1920-0492](#), *Van Den Broeck*; 4. Februar 2020, [RvVb-S-1920-0514](#), *Bahri*; 11. Februar 2020, [RvVb-S-1920-0543](#), *Gommers*; 11. Februar 2020, [RvVb-S-1920-0539](#), *De Belder*).

Darüber hinaus ist der Präsident des Gerichts Erster Instanz gemäß Artikel 584 des Gerichtsgesetzbuchs befugt, im Rahmen eines abgekürzten Verfahrens (*kort geding, procedure en référé*) eine vorläufige Lösung (vorläufiger Rechtsschutz) für eine Rechtssache zu gewähren, die nicht in seine Zuständigkeit fällt. So kann der Präsident in dringenden Fällen nach einem abgekürzten Verfahren vorläufige Maßnahmen anordnen, um schwerwiegende Schäden zu vermeiden, ohne der endgültigen Lösung des Falles vorzugreifen. Dieses Verfahren kann angewandt werden, wenn die Verwaltungsklage auf Aussetzung vor dem Staatsrat oder dem Rat für Genehmigungsstreitigkeiten nicht angewandt werden kann, weil beispielsweise subjektive Bürgerrechte betroffen sind.

Der Genehmigungsinhaber wird über die Einleitung eines Verfahrens informiert und kann seine Interessen vor der Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutz im Verfahren vor dem Staatsrat, dem Rat für Genehmigungsstreitigkeiten oder dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz vertreten. Gegen die Entscheidung dieser Behörde können Rechtsbehelfe eingelegt werden, auch durch den Genehmigungsinhaber.

4) Erfolgt die sofortige Vollstreckung einer Verwaltungsentscheidung unabhängig von der Einlegung eines Rechtsmittels? Unter welchen Voraussetzungen?

5) Wird die Verwaltungsentscheidung ausgesetzt, wenn sie vor Gericht angefochten wird?

6) Besteht für die nationalen Gerichte die Möglichkeit, (vorbehaltlich einer Sicherheitsleistung) eine einstweilige Verfügung zu erlassen? Kann gegen den Beschluss betreffend den vorläufigen Rechtsschutz oder die Sicherheitsleistung ein gesonderter Rechtsbehelf eingelegt werden?

#### *Klagerecht zum Schutz der Umwelt*

Der *Präsident des Gerichts Erster Instanz* verfügt auch über besondere Befugnisse im Bereich des Umweltschutzes auf der Grundlage des föderalen Gesetzes vom 12. Januar 1993 über ein Klagerecht zum Schutz der Umwelt (*vorderingsrecht inzake bescherming van het leefmilieu, droit d'action en matière de protection de l'environnement*). In einem beschleunigten Verfahren kann der Staatsanwalt, eine Verwaltungsbehörde oder eine Umweltorganisation mit Rechtspersönlichkeit beim Präsidenten beantragen, die Einstellung von Handlungen anzuordnen, die einen offensichtlichen Verstoß gegen das Umweltgesetz darstellen oder darzustellen drohen. In einem Urteil des 8. November 1996 (Urteil des Kassationshofs vom 8. November 1996, Nr. C.95.0206.N, *Eurantex nv / Boterstraatcomité vzw*) vertrat der Kassationshof die Auffassung, dass der Zweck des Gesetzes nicht nur in der Verhinderung von Umweltschäden besteht, sondern auch in der Gewährleistung einer lebensfähigen Umwelt für die Bevölkerung, sodass sich der Umweltschutz auch auf den Schutz der Stadt- und Raumplanung erstreckt. Nach Auffassung des Kassationshofs ermöglicht das Gesetz nicht nur die Anordnung der Einstellung rechtswidriger Arbeiten, die die Umwelt beeinträchtigen, sondern auch die Rückgängigmachung bereits abgeschlossener Arbeiten, wenn eine solche Anordnung erforderlich ist, um weitere Umweltschäden zu verhindern.

Die besondere Umweltklage auf der Grundlage des Gesetzes vom 12. Januar 1993 steht in der Regel nur der Staatsanwaltschaft, den Verwaltungsbehörden (einschließlich der Gemeinden) oder Umweltorganisationen mit Rechtspersönlichkeit zur Verfügung, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen: ihr Zweck ist der Schutz der Umwelt, ihre Satzung legt das Gebiet fest, auf das sich ihre Tätigkeit erstreckt, und sie erfüllen die in Artikel 17 des Gerichtsgesetzbuchs vorgesehenen Bedingungen. Zu diesen Bedingungen gehören:

1. Der Gesellschaftszweck der juristischen Person ist von besonderer Art, die sich von der Verfolgung des Gemeinwohls unterscheidet.
2. Die juristische Person verfolgt diesen Gesellschaftszweck auf dauerhafte und wirksame Weise.
3. Die juristische Person tritt im Rahmen dieses Gesellschaftszwecks vor Gericht, um ein Interesse in Zusammenhang mit diesem Zweck zu verteidigen.
4. Die juristische Person verfolgt mit ihrer Klage ausschließlich ein kollektives Interesse.

Artikel 271 des Föderalen Gemeindegengesetzes und seine regionalen Nachfolger wie Artikel 194 der Flämischen Gemeindedekrets – ein Dekret, das Artikel 271 des föderalen Gemeindegengesetzes abgeschafft hatte, wurde vom Verfassungsgerichtshof wegen Verstoßes gegen die *Verpflichtung des Status quo* aus Artikel 23 der Verfassung für nichtig erklärt (Urteil des Verfassungsgerichtshofs, Nr. 129/2019 vom 10. Oktober 2019) – ermöglichen es jedoch *einem oder mehreren Einwohnern einer Gemeinde*, im Namen der Gemeinde zu handeln, wenn der Bürgermeister und die Gemeinderäte dies unterlassen. Diese Bestimmung kann mit dem Gesetz vom 12. Januar 1993 kombiniert werden, sodass einzelne Bürger, die in der betreffenden Gemeinde wohnen, selbst eine solche Klage im Namen

einer säumigen Gemeinde erheben können, indem sie an die Stelle der Gemeinde treten, die sich weigert, eine solche Klage zu erheben. Aus der Verbindung der beiden vorgenannten Gesetze ergibt sich, dass ein oder mehrere Einwohner im Namen der Gemeinde gerichtliche Schritte zum Schutz der Umwelt einleiten können, wenn der Bürgermeister und die Gemeinderäte unter diesen Umständen nicht handeln. Ein bestimmtes Interesse muss nicht nachgewiesen werden, da vorausgesetzt wird, dass die Gemeinde ein Interesse hat. Der Umstand, dass die Einwohner im Namen der Gemeinde eine Unterlassungsklage erheben können, weil diese selbst keine Klage einleitet, hat ein weiteres Problem aufgeworfen. Was passiert, wenn die Gemeinde selbst für den Verstoß gegen das Umweltrecht mitverantwortlich ist, weil sie eine rechtswidrige Genehmigung erteilt hat? Diese Frage wurde vom Verfassungsgerichtshof geklärt, der entschied, dass die Nichtzulassung der Klage unter diesen Umständen einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung darstellen würde (Urteil des Verfassungsgerichtshofs, Nr. 70/2007 vom 26. April 2007, *M. Lenaerts und andere/n.v. 's Heerenbosch*).

### 1.7.3 Kosten – Prozesskostenhilfe – Pro-bono-Beistand, sonstige Formen der finanziellen Unterstützung

1) Wie können die Kosten berechnet werden, die im Zusammenhang mit der Einleitung eines Verfahrens entstehen – Verwaltungskosten, Gerichtskosten, Kosten für die Einleitung eines Verfahrens, Sachverständigenhonorare, Anwaltshonorare, Kosten für Rechtsmittel usw.

2) Kosten für vorläufigen Rechtsschutz/einstweilige Verfügungen, ist eine Sicherheitsleistung erforderlich?

#### *Gerichtsgebühren*

In Verfahren vor dem Staatsrat wird eine *Gerichtsgebühr (rolrecht, droit de rôle)* in Höhe von 200 EUR *pro Antragsteller* und *pro Antrag* (Antrag auf Aussetzung und Antrag auf Nichtigerklärung) erhoben. Das Gleiche gilt für den Rat für Genehmigungsstreitigkeiten, wo die Gebühr 200 EUR *pro Antrag* auf Nichtigerklärung und 100 EUR *pro Antrag* auf Aussetzung (reguläre Aussetzung sowie Aussetzung in extremen Notfällen) *pro Antragsteller* beträgt. Die Gerichtsgebühr für eine Vermittlung beim Rat für Genehmigungsstreitigkeiten beträgt 700 EUR und wird im Falle einer Vermittlungsvereinbarung zwischen den Parteien aufgeteilt. Außerdem fällt ein *Pflichtbeitrag* von 20 EUR *pro Antrag* an den Rechtshilfefonds an.

In der *Region Brüssel-Hauptstadt* wird für die Einlegung einer Verwaltungsbeschwerde beim Umweltkollegium oder bei der Regierung in Bezug auf Umweltgenehmigungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Sanierung verunreinigter Böden eine Gebühr von 125 EUR *pro Antragsteller* erhoben. Die Anfechtung eines Bußgeldbescheids vor dem Umweltkollegium ist kostenlos.

#### *Gerichtszulage*

Die unterlegene antragstellende oder beklagte Partei muss der obsiegenden Partei eine *Entschädigung oder Gerichtszulage (rechtsplegingsvergoeding, indemnité de procédure)* zahlen. Hierbei handelt es sich um eine Pauschalzulage für die Kosten und Honorare des Anwalts der obsiegenden Partei. Es wurde ein Grundbetrag (700 EUR) festgelegt, der je nach den Umständen des Falles und innerhalb bestimmter Grenzen (mindestens 140 EUR; höchstens 1400 EUR) erhöht oder verringert werden kann. Dieser wird um 20 % erhöht, wenn ein Antrag auf einstweilige Verfügungen gestellt wird. Der Rat muss bei der Entscheidung über die Entschädigung im jeweiligen Fall Folgendes berücksichtigen: 1) die finanziellen Möglichkeiten der unterlegenen Partei, den Betrag der Entschädigung zu reduzieren; 2) die Komplexität des Falls; 3) die offensichtliche Unzumutbarkeit der Situation. Wird der unterlegenen Partei sekundäre Prozesskostenhilfe gewährt, so wird die Entschädigung auf den Mindestbetrag festgesetzt, es sei denn, es liegt eine offensichtliche Unzumutbarkeit der Situation vor. Wird mehreren Parteien auf Kosten einer oder mehrerer unterlegener Parteien eine Entschädigung zugesprochen, so beträgt diese höchstens das Doppelte der Höchstentschädigung, die derjenige mit den höchsten Entschädigungsansprüchen geltend machen kann. Sie wird zwischen den Parteien aufgeteilt. Eine Partei kann nicht zur Zahlung einer Entschädigung für die Einschaltung des Anwalts einer anderen Partei verpflichtet werden, die über den Betrag der Gerichtsgebühren hinausgeht. Die Entschädigung kann keinem Streithelfer gewährt oder auferlegt werden. Die Beträge werden in regelmäßigen Abständen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst (Indexierung). In den meisten Fällen wird der Grundbetrag von 700 EUR gewährt.

#### *Das Übereinkommen von Aarhus*

Der Verfassungsgerichtshof hat unter anderem unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH zum

Übereinkommen von Aarhus und die Richtlinie 2011/92/EU entschieden, dass das vorstehend genannte System der Gerichtsgebühren und Entschädigungen nicht gegen Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung verstößt (Urteile vom Verfassungsgerichtshof, Nr. 17/2015 vom 12. Februar 2015, *Neyrinck c.s.*; Nr. 48/2015 vom 30. April 2015, *Meurant c.s.*; Nr. 103/2015 vom 16. Juli 2015, *GERFA c.s.*; Nr. 152/2015 vom 29. Oktober 2015, *vzw Ademloos c.s.*; Nr. 87/2018 vom 5. Juli 2018, *vzw Aktiekomitee Red de Voorkempen*).

### *Sonstige Gebühren*

Sollte eine Partei Zeugen benennen, Sachverständige bestellen oder zusätzliche Ermittlungen durchführen wollen – was äußerst selten vorkommt –, so gehen die Honorare und Auslagen der Sachverständigen, die Zeugengelder sowie die Unterbringungs- und Reisekosten für die Ermittlungshandlungen zu Lasten der unterlegenen Partei.

### *Anwaltskosten*

Die Vorbereitung eines Falles und die Ausarbeitung zusätzlicher Unterlagen für das Verfahren und die Schriftsätze sind zeitaufwendig. Bei einem Stundensatz von 125–200 EUR oder mehr (Netto) belaufen sich die Anwaltskosten für einen Fall schnell auf 4000–10 000 EUR, sowie auf 5000–12 000 EUR, wenn auch ein Antrag auf Aussetzung gestellt wird. Falls eine Kassationsbeschwerde erforderlich ist (vor dem Staatsrat gegen ein Urteil des Rats für Genehmigungsstreitigkeiten), fallen weitere 4000–8000 EUR an. Umweltschutz-NRO geben die durchschnittlichen Kosten für ein Verfahren vor dem Staatsrat mit 5000 EUR und für ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten mit 2000 EUR an. Sie versuchen oft, den Großteil der Vorbereitungsarbeit selbst zu leisten, um die Kosten für die Anwälte zu begrenzen. In einigen Fällen vereinbaren die Rechtsanwälte für NRO einen Vorzugstarif (z. B. 75 EUR pro Stunde). Die Abwicklung eines Falls für weniger als 2000 EUR scheint jedoch unmöglich. In komplexen Fällen und in Fällen, in denen Beschwerden eingelegt werden müssen, können die Kosten wesentlich höher ausfallen.

Diese Kosten sind weiter gestiegen, seit Belgien im Jahr 2014 die Mehrwertsteuerbefreiung für Rechtsanwälte abgeschafft hat. Rechtsanwälte müssen derzeit 21 % Mehrwertsteuer auf ihre Honorare und Kosten erheben. Der Verfassungsgerichtshof war der Auffassung, dass diese Erhöhung nicht gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung verstößt (Urteil des Verfassungsgerichtshofs, Nr. 27/2017 vom 23. Februar 2017, *Ordre des barreaux francophones et germanophone c.s.*), nachdem es den EuGH zur Gültigkeit der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie im Lichte von Artikel 47 der EU-Grundrechtecharta und des Übereinkommens von Aarhus konsultiert hatte (Urteil des EuGH vom 28. Juli 2016, Rechtssache C-543/14, *Ordre des barreaux francophones et germanophone u. a.*).

### *Kosten insgesamt*

Neben den Gerichtsgebühren und dem Risiko, dass der obsiegenden Partei im Falle einer Niederlage eine Gerichtszulage als Beteiligung an den Anwalts- und Gerichtskosten gezahlt werden muss, können diese Kosten ein Hindernis für den Zugang zu den Gerichten für normale Bürger und NRO darstellen. Wenn diese Kosten nicht durch eine Versicherung gedeckt sind (was häufig der Fall ist, wenn eine private Partei einen Schaden erleidet, der als Umweltschaden betrachtet werden kann), wird eine Partei oft abwägen, ob sie ein Verfahren einleiten soll oder nicht. Obwohl die Verfahren in Belgien nicht als „übermäßig teuer“ angesehen werden können, könnten die Anwaltskosten und das neue System der Gerichtsgebühren, der Gerichtszulagen und der Mehrwertsteuer eine abschreckende Wirkung haben.

3) Gibt es Prozesskostenhilfe für natürliche Personen?

4) Gibt es Prozesskostenhilfe für Vereinigungen, juristische Personen, NRO mit oder ohne Rechtspersönlichkeit? Wenn ja, wie kann Prozesskostenhilfe beantragt werden? Gibt es Pro-bono-Beistand?

5) Gibt es andere Finanzierungsmechanismen zur finanziellen Unterstützung?

6) Gilt das Prinzip, dass der unterlegenen Partei die Kosten aufgebürdet werden? Wie wird es von den Gerichten angewandt? Gibt es Ausnahmen?

7) Kann das Gericht eine Befreiung von Verfahrenskosten, Abgaben, Einreichungsgebühren, Kostenfestsetzung usw. vorsehen? Sonstige nationale Merkmale im Zusammenhang mit diesem Thema?

### *Prozesskostenhilfe*

Es gibt keine besonderen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe für juristische Personen oder NRO. Es gibt nur

einen Fall, in dem einer Umweltschutz-NRO Prozesskostenhilfe gewährt wurde. Der Verfassungsgerichtshof befand, dass die Artikel 508/1 und 508/13 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6.3 Absatz c der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen, da sie juristischen Personen, die strafrechtlich verfolgt werden und über ein unzureichendes Einkommen verfügen, keine Prozesskostenhilfe gewähren (Urteil des Verfassungsgerichtshofs, Nr. 143/2016 vom 17. November 2016, M.S.). Die betreffenden Artikel sind jedoch noch nicht geändert worden. Es gibt keine spezifischen öffentlichen Mittel für Umweltrechtsstreitigkeiten von Umweltschutz-NRO. Abgesehen von projektbezogenen Zuschüssen gewähren Föderal- und Regionalregierungen (sowie lokale Regierungen) jedoch einige allgemeine Zuschüsse zur Unterstützung der Aktivitäten bestimmter Umweltschutz-NRO. Solche nicht zweckgebundenen Zuschüsse können natürlich bis zu einem gewissen Grad die Rechtsstreitigkeiten dieser NRO unterstützen, sie werden jedoch nicht als eine sehr zuverlässige Quelle für die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten angesehen. Abgesehen von der Unterstützung, die im Rahmen der Prozesskostenhilfe (siehe Ziffer 1.6) unentgeltlich durch Anwälte geleistet wird – Rechtsräte im Eingangsamts sind verpflichtet, sich an dem System zu beteiligen, Oberrechtsräte können dies freiwillig tun – gibt es keine Tradition des organisierten Pro-bono-Beistands. Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Interesse sind in Belgien als Institution nicht bekannt. Innerhalb der Gruppe der spezialisierten Umweltjuristen gibt es jedoch einige wenige Anwälte, die fast ausschließlich für Umweltschutz-NRO oder Bürger arbeiten, die sich für den Umweltschutz einsetzen. Juristische Lehrveranstaltungen (Law School Clinics), die sich mit Umweltrecht befassen, gibt es nicht.

### *Sicherheit*

Der Beschwerdeführer in einer Rechtssache bezüglich Umweltangelegenheiten muss keine Kautions hinterlegen, um eine einstweilige Verfügung gegen die angefochtene Entscheidung zu erwirken. Klagt jedoch ein einzelner Bürger oder eine Gruppe von Bürgern anstelle der säumigen Gemeinde auf der Grundlage von Artikel 271 des Gemeindegesetzes (und seiner regionalen Entsprechungen), ist die Partei verpflichtet, eine Sicherheit zu „leisten“, dass sie die Kosten des Verfahrens und der Verurteilungen übernimmt, wenn sie verliert. In der Regel wird eine Erklärung, dass sie die Kosten trägt und die erste Gerichtsgebühr gezahlt hat, als ausreichend angesehen. Wechselseitige Kostenbegrenzungen als solche sind nicht bekannt. Der Bedarf an solchen Begrenzungen dürfte geringer sein als der an anderen gerichtlichen Anordnungen, da die meisten Kosten mehr oder weniger in einem frühen Stadium abgeschätzt werden können oder gesetzlich festgelegt sind, mit der bekannten Ausnahme der Sachverständigenkosten.

### 1.7.4 Zugang zu Informationen im Rahmen des Zugangs zu den Gerichten – Regelungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2003/4/EG

1) Wo sind die nationalen Vorschriften über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zu finden? Link einfügen. Gibt es andere Formen der strukturierten Verbreitung?

Auf *föderaler Ebene* können Informationen über den Zugang zu Informationen, einschließlich der geltenden Vorschriften, über die folgende Website ([NL/FR/DE/EN](#)) abgerufen werden.

Informationen über Rechtsbehelfe beim Föderalen Beschwerdeausschuss für den Zugang zu Umweltinformationen können über die folgende Website ([NL/FR/DE](#)) abgerufen werden.

Für *Flandern* kann [diese Website](#) herangezogen werden.

Für *Wallonien* besuchen Sie [diese Website](#).

Für die *Region Brüssel-Hauptstadt* sind die Informationen auf den folgenden Websites zu finden (NL/FR):

[Toegang tot milieu-informatie](#)

[Accéder à l'information environnementale](#)

[De Commissie voor Toegang tot Bestuurdokumentten \(CTB\)](#)

[La Commission d'Accès aux Documents Administratifs \(CADA\)](#)

[Commission for Access to Administrative Documents](#)

2) Wie werden diese Informationen in den verschiedenen Umweltverfahren zur Verfügung gestellt? Bei wem sollte der Antragsteller Informationen anfordern?

#### *Informationen während Umweltgenehmigungsverfahren*

Während der Umweltgenehmigungsverfahren gibt es in den meisten Fällen die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung, bei der der Öffentlichkeit Informationen über den Antrag zur Verfügung gestellt werden. Was den Zugang zu Informationen betrifft, gibt es in den Rechtsvorschriften keine Unterschiede zwischen den für IVU/IED-Anlagen geltenden Vorschriften und den für andere Betriebe geltenden Vorschriften, obwohl der Genehmigungsantrag für IVU/IED-Anlagen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in der Regel mehr Informationen enthält als der für kleinere Betriebe.

In *Flandern* sehen die Rechtsvorschriften über die integrierte Genehmigung (*omgevingsvergunning*) (außer in Fällen, in denen das vereinfachte Verfahren anwendbar ist) eine öffentliche Konsultation von 30 Tagen vor, während derer der Antrag bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, an dem das Projekt geplant ist, eingesehen werden kann. Die Konsultation wird durch einen Aushang am betroffenen Ort, eine Mitteilung auf der Website der Gemeindeverwaltung, bei größeren Projekten durch eine Ankündigung in einer Tages- oder Wochenzeitung und durch individuelle Benachrichtigungen bekannt gegeben. Falls eine UVP oder ein Sicherheitsbericht Teil des Antrags ist, in dem Standortalternativen erörtert werden, müssen die von den Alternativen betroffenen lokalen Behörden ebenfalls eine Mitteilung auf ihren Websites veröffentlichen. Der Antrag sowie die UVP- und Sicherheitsnachweise können in Papierform bei der Gemeindeverwaltung oder digital über die Online-Plattform [Omgevingsloket](#) und im Falle der UVP über [MER-dossierdatabank](#) (auf Anfrage) konsultiert werden. Neben dem Genehmigungsantrag werden gegebenenfalls auch der UVP-Screening-Vermerk, der Scoping-Beschluss zur UVP, die Genehmigung oder Ablehnung des UVP-Berichts, die Stellungnahmen der öffentlichen Fachgremien (auf Anfrage), der UVP-Bericht und der Sicherheitsbericht zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Falls das vorgeschlagene Projekt grenzüberschreitende Auswirkungen hat (d. h. sowohl über regionale als auch über nationale Grenzen hinaus), wird der Antrag an die zuständigen Behörden der betroffenen Regionen oder Länder gesandt, um deren Stellungnahme einzuholen. Die betroffene Öffentlichkeit dieser Regionen oder Länder kann an dem von der lokalen Behörde in Flandern organisierten Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit oder an der von der zuständigen Behörde der anderen Regionen oder Länder organisierten öffentlichen Konsultation teilnehmen.

In *Wallonien* sind Anträge auf Umweltgenehmigungen und integrierte Genehmigungen in der Regel Gegenstand einer öffentlichen Konsultation von 30 Tagen (wenn eine UVP erforderlich ist) bzw. 15 Tagen (in anderen Fällen), die von der/den betreffenden lokalen Behörde(n) organisiert wird. Die öffentliche Konsultation wird durch einen Aushang vor Ort und auf den offiziellen lokalen schwarzen Brettern angekündigt. Es sind einige individuelle Mitteilungen (in Papierform oder digital) erforderlich. Ist eine UVP erforderlich, sollte eine zusätzliche Bekanntmachung in zwei Zeitungen (mindestens eine mit örtlicher Auflage), im lokalen Informationsblatt oder einer gleichwertigen Veröffentlichung sowie auf der Website der Kommunalverwaltung erfolgen. Die Akte kann von der Öffentlichkeit während der öffentlichen Konsultation eingesehen werden und enthält den Antrag und gegebenenfalls den UVP-Bericht (mit einer Zusammenfassung und technischen Anhängen), die während der ersten Konsultation im Hinblick auf die UVP vorgebrachten Kommentare und Vorschläge sowie die Stellungnahmen der zuständigen Stellen, sobald diese [hier](#) verfügbar sind.

In der *Region Brüssel-Hauptstadt* gelten für Umweltgenehmigungsverfahren fast immer die sogenannten besonderen Veröffentlichungsmaßnahmen (*speciale regelen van openbaarmaking, mesures particulières de publicité*). Dies bedeutet, dass die lokalen Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich Auswirkungen des geplanten Projekts auftreten, eine öffentliche Anhörung durchführen. Der Öffentlichkeit wird eine angemessene Frist für die Teilnahme an einer öffentlichen Konsultation eingeräumt (mindestens 15 Tage, in der Regel jedoch 30 Tage (wenn eine UVP erforderlich ist)). Die öffentliche Konsultation wird durch verschiedene Aushänge am Standort und in der Umgebung angekündigt. Der Begriff „Öffentlichkeit“ ist sehr weit gefasst, nämlich „eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen“ (oder sogar „ganz gleich wer“ im Sinne des Raumordnungsgesetzes). Auch die lokale Anhörungskommission (*overlegcommissie, commission de concertation*) wird um eine Stellungnahme gebeten werden. Während dieses Zeitraums können die Antragsunterlagen bei der lokalen Verwaltung eingesehen werden, und zwar mindestens einen Abend pro Woche,

und es kann ein Antrag auf Anhörung vor der Anhörungskommission gestellt werden.

Folgende [Website](#) informiert über alle laufenden öffentlichen Konsultationen für Bau- und Umweltgenehmigungen im Gebiet der *Region Brüssel-Hauptstadt*. Die auf dieser Website ausgewählte Datei des Genehmigungsantrags kann über eine interaktive Karte angezeigt werden. Eine andere Website der [Brüsseler Umweltverwaltung](#) informiert über Umweltgenehmigungen, die entweder geprüft werden (sobald die Akte für vollständig erklärt wurde), oder gültig bzw. ungültig sind (innerhalb der letzten drei Monate verweigert oder aufgehoben). Um die Beteiligung weiter zu erleichtern, werden die öffentlichen Konsultationen demnächst auf einer einzigen Webseite auf der Website der Brüsseler Umweltverwaltung zentralisiert. Auf dieser Webseite werden sowohl aktuelle als auch abgeschlossene öffentliche Konsultationen vorgestellt.

3) Was sind die sektorspezifischen Rechtsvorschriften (Umweltverträglichkeitsprüfung, IVU/IED (Richtlinie über Industrieemissionen), Pläne und Programme usw.)?

#### *Umweltverträglichkeitsprüfung*

In *Flandern* werden der UVP-Bericht und alle zugehörigen Dokumente (Screening-, Scoping- und Qualitätskontrollentscheidungen) zusammen mit dem Genehmigungsantrag im Rahmen des integrierten Genehmigungsverfahrens (siehe oben) zur Beteiligung der Öffentlichkeit vorgelegt. Vor der Einreichung des Genehmigungsantrags bei der zuständigen Behörde kann der Initiator bei der Verwaltung beantragen, Informationen aus dem UVP-Bericht zurückzuhalten, die unter einen oder mehrere der Gründe für die Verweigerung des Zugangs zu Umweltinformationen während der öffentlichen Untersuchung fallen. Sie müssen erläutern, um welche Informationen es sich handelt und aus welchen Gründen der Öffentlichkeit der Zugang verwehrt werden soll. Die Verwaltung wägt die betroffenen Interessen gegen das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen ab. Die Verwaltung kann die oben genannten Informationen ganz oder teilweise von der Veröffentlichung ausklammern. Wenn sie beschließt, die angegebenen Daten ganz oder teilweise der Öffentlichkeit vorzuenthalten, muss sie die entsprechenden Daten in einem Anhang angeben. Dieser Anhang zum UVP-Bericht wird der Öffentlichkeit während des Genehmigungsverfahrens nicht zugänglich gemacht.

In *Wallonien* findet, falls ein UVP-Bericht (*étude d'incidence*) erforderlich ist, eine erste Konsultation der Öffentlichkeit im Hinblick auf eine Scoping-Entscheidung statt. Außerdem kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine öffentlich zugängliche Akte während der Bürozeiten an einem von der zuständigen Behörde angegebenen Ort eingesehen werden. Die Akte enthält den Genehmigungsantrag, eine nicht-technische Zusammenfassung, den UVP-Bescheid (*notice d'évaluation*) oder den UVP-Bericht sowie die eingegangenen Stellungnahmen. Die zuständige Behörde kann beschließen, Informationen, die unter einen oder mehrere der Gründe für die Verweigerung des Zugangs zu Umweltinformationen fallen, aus der Akte zu streichen; in diesem Fall wird dies in der Akte vermerkt. Die Konsultation dauert 30 Tage.

In der *Region Brüssel-Hauptstadt* ist der UVP-Bericht (*Etude d'incidences ou rapport d'incidences - Effectenstudie of effectenverslag*) Teil des Genehmigungsantrags und wird im Rahmen der oben genannten besonderen Veröffentlichungsmaßnahmen vorgelegt. Der UVP-Bericht wird von einer zugelassenen Fachstelle erstellt, die Empfehlungen ausspricht und eine nicht-technische Zusammenfassung beifügt. Die Weiterverfolgung der Studie wird durch den Begleitausschuss sichergestellt, in dem die Brüsseler Umweltverwaltung, Urban Brussels, die Stadtverwaltung und Brussels Mobility vertreten sind.

Die Ordonnanz vom 5. Juni 1997 sieht einen Sui-generis-Rechtsbehelf bei der Regierung vor, wenn der Begleitausschuss die Frist für eine Entscheidung über den Umfang der Studie (Artikel 24) oder die Vollständigkeit des UVP-Berichts nicht einhält, oder gegen die Entscheidung des Begleitausschusses, der die Umweltverträglichkeitsstudie für unvollständig hält (Artikel 28, §4). Die Regierung ersetzt den Begleitausschuss. Sie teilt ihre Entscheidung innerhalb von 60 bzw. 30 Tagen nach der Befassung mit.

#### *Strategische Umweltprüfung*

Auf *föderaler Ebene* entscheidet die zuständige Verwaltung im Einzelfall und auf der Grundlage des Gutachtens eines besonderen beratenden Ausschusses, der sich aus verschiedenen föderalen Verwaltungen zusammensetzt, ob föderale Pläne und Programme erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können und daher einer SUP unterzogen werden sollten. Die Behörde, die die SUP einleitet, legt dem Ausschuss einen Entwurf der SUP (*ontwerpregister, projet de répertoire*) vor, in dem der Ausschuss Empfehlungen für das Scoping erhält. Die veranlassende Behörde trifft unter Berücksichtigung dieses Gutachtens eine Entscheidung über das Scoping. Der

Verfasser des Plans oder Programms legt der Öffentlichkeit den Entwurf des Plans oder Programms zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht zur Konsultation vor. Die öffentliche Konsultation wird spätestens 15 Tage vor ihrem Beginn durch eine Mitteilung im belgischen Amtsblatt, auf der Website des föderalen Portals und durch mindestens ein anderes vom Urheber des Plans gewähltes Kommunikationsmittel angekündigt. Die öffentliche Konsultation dauert 60 Tage und wird zwischen dem 15. Juli und dem 15. August ausgesetzt. Die Veröffentlichung im belgischen Amtsblatt gibt den Beginn und das Ende der öffentlichen Konsultation an sowie die Art und Weise, wie die Öffentlichkeit ihre Empfehlungen und Kommentare abgeben kann. Die Kommentare und Stellungnahmen werden dem Verfasser des Plans oder Programms innerhalb des Untersuchungszeitraums per Post oder auf elektronischem Wege übermittelt. Um den Plan- oder Programmentwurf und den Umweltverträglichkeitsbericht so breit wie möglich bekannt zu machen, können zusätzliche Mittel zur öffentliche Konsultation vorgesehen werden ([EN/NL/FR/DE](#)).

In *Flandern* ist es Aufgabe des UVP/SUP-Teams (Team Mer) der Abteilung für Umwelt und räumliche Entwicklung, in der Screening-Phase auf der Grundlage einer Mitteilung der betroffenen Behörde und nach Konsultation mehrerer Fachbehörden zu entscheiden, ob für einen bestimmten Plan oder ein bestimmtes Programm eine SUP erforderlich ist. Falls eine SUP erforderlich ist, wird im Hinblick auf das Scoping eine ausführliche Mitteilung vorgelegt. Diese Mitteilung wird auf der [Website](#) veröffentlicht und kann bei den betroffenen lokalen Behörden und der Behörde, die die Initiative für den Plan oder das Programm ergreift, eingesehen werden. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen kann jeder dem UVP/SUP-Team oder den lokalen Behörden seine Kommentare und Vorschläge im Hinblick auf die Scoping-Entscheidung des UVP/SUP-Teams übermitteln. Sobald der UVP-Bericht erstellt ist, wird er zusammen mit dem betreffenden Plan oder Programm 60 Tage lang zur öffentlichen Konsultation in allen betroffenen Gemeinschaften bereitgestellt. Im Falle grenzüberschreitender Auswirkungen wird eine grenzüberschreitende öffentliche Konsultation durchgeführt. Ähnliche Regeln gelten für die SUP von Flächennutzungsplänen im Rahmen des integrierten Planungsprozesses des [Flämischen Raumordnungsgesetzes](#) (*Vlaamse Codex Ruimtelijke Ordening* oder *VCRO*).

In *Wallonien* legt die wallonische Regierung den Inhalt (Scoping) eines SUP-Berichts fest, nachdem sie die Umweltabteilung des Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrates der Wallonie (*Pôle Environnement du Conseil économique, social et environnemental de Wallonie*), die betroffenen lokalen Behörden sowie die zu konsultierenden Stellen und Personen konsultiert hat. Falls eine SUP erforderlich ist, wird der SUP-Bericht zusammen mit dem entsprechenden Plan- oder Programmentwurf von den betroffenen lokalen Behörden zur öffentlichen Beteiligung vorgelegt. Die öffentliche Konsultation wird durch Aushänge und auf Websites angekündigt, und je nach Kategorie durch Bekanntmachungen im belgischen Amtsblatt, in Zeitungen oder lokalen Bekanntmachungsblättern, im Radio oder über das lokale Informationsblatt. Die öffentliche Konsultation dauert 45 oder 30 Tage, je nachdem, zu welcher Kategorie der Plan oder das Programm gehört. Die Konsultation wird zwischen dem 16. Juli und dem 15. August sowie zwischen dem 24. Dezember und dem 1. Januar ausgesetzt. Die öffentlich zugängliche Akte enthält den Plan- oder Programmentwurf, den UVP-Bescheid oder den UVP-Bericht sowie alle ergänzenden Unterlagen und eingegangenen Stellungnahmen.

In der *Region Brüssel-Hauptstadt* beginnt das SUP-Verfahren mit einem Entwurf für die SUP (*ontwerpbestek, projet de cahier des charges*), den der Initiator mehreren Beratungsgremien vorlegen muss. Sie geben innerhalb von 30 Tagen ihre Stellungnahme ab, und die Behörde, die den Plan oder das Programm auf den Weg bringt, entscheidet dann über den Entwurf der SUP. Ist der SUP-Bericht fertiggestellt, wird er zusammen mit dem Entwurf des Plans oder Programms zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Die öffentliche Konsultation wird durch Aushänge in jeder Gemeinde der Region, durch eine Bekanntmachung im belgischen Amtsblatt und in mindestens drei niederländischsprachigen und drei französischsprachigen Zeitungen, die in der gesamten Region verfügbar sind, sowie durch eine Rundfunk- und Fernsehsendung angekündigt. In der Bekanntmachung werden Beginn und Ende der öffentlichen Konsultation angegeben. Die öffentliche Untersuchung wird zudem elektronisch auf der Website der [Brüsseler Umweltverwaltung](#) angekündigt.

Nach dieser Bekanntmachung werden der Entwurf des Plans oder Programms und der Umweltverträglichkeitsbericht der Öffentlichkeit mindestens 60 Tage lang in den Rathäusern der einzelnen Gemeinden der Region zugänglich gemacht. Die Stellungnahmen und Einwände, von denen die Verfasser eine Kopie an den Bürgermeister und die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden senden können, werden innerhalb des Untersuchungszeitraums entweder per Post oder auf elektronischem Wege an die veranlassende Behörde gerichtet. Im Falle grenzüberschreitender Auswirkungen wird eine grenzüberschreitende öffentliche Konsultation durchgeführt.

#### 4) Müssen Verwaltungsentscheidungen und Urteile Angaben zu möglichen Rechtsmitteln enthalten?

##### *Informationen über den Zugang zu Gerichten*

Gemäß Artikel 19 des Basisrechtsakts über den Staatsrat müssen die einzelnen Verwaltungsentscheidungen Informationen über die Möglichkeit enthalten, die Entscheidung beim Staatsrat anzufechten, andernfalls beginnt die 60-Tage-Frist für die Einreichung eines Antrags auf Aufhebung in der Regel nicht zu laufen.

In *Flandern* müssen integrierte Genehmigungsentscheidungen veröffentlicht und den Betroffenen mitgeteilt werden; außerdem sollte die Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Dazu gehören auch Informationen über die Möglichkeit, bei Entscheidungen, die auf dem Verwaltungsweg nicht mehr angefochten werden können, einen Antrag auf Aufhebung und Aussetzung beim Rat für Genehmigungsstreitigkeiten zu stellen.

Diese Verpflichtung gilt auch für Verwaltungsentscheidungen in der *Region Brüssel-Hauptstadt*: die Bürger müssen über mögliche Rechtsbehelfe informiert werden. Jeder einseitige Verwaltungsakt mit individueller Tragweite, der einem Bürger mitgeteilt wird, und jede Entscheidung, den Zugang zu Informationen (ganz, teilweise oder in der gewünschten Form) zu verweigern, muss Folgendes enthalten:

1. die Möglichkeit, den Brüsseler Vermittler zu kontaktieren (mit den entsprechenden Mitteln) und
2. die Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen, denen er unterliegen kann, sowie die zuständigen Behörden und die Verfahren für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe.

Die Beteiligten können ein Beschwerdeverfahren einleiten:

1. beim Umweltkollegium gegen Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen Behörde und
2. bei der Regierung gegen Entscheidungen des Umweltkollegiums. Beim Staatsrat ist die Einlegung weiterer Rechtsbehelfe möglich.

#### 5) Stehen ausländischen Beteiligten Übersetzungs- und Dolmetschleistungen zur Verfügung? Welche Vorschriften gelten?

##### *Übersetzen und Dolmetschen*

Vor dem Staatsrat können private Parteien, einschließlich NRO, die Amtssprache ihrer Wahl (Niederländisch, Französisch oder Deutsch) verwenden, während die Behörden die Sprache verwenden müssen, die durch das strenge und komplexe belgische Verwaltungssprachengesetz festgelegt ist. In Ausnahmefällen werden Fälle von der zweisprachigen Kammer des Rates bearbeitet. Wird der Fall vom Staatsrat in einer anderen als der von der privaten Partei verwendeten Sprache bearbeitet – grundsätzlich wird der Fall in der Sprache der angefochtenen Entscheidung bearbeitet –, kann diese Partei eine Übersetzung und einen Dolmetscher verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates. Es gibt keine Bestimmungen für die Verwendung anderer Sprachen. So müssen sich Ausländer bei ihrer Vertretung vor dem Rat von Anwälten vertreten lassen, die eine der Landessprachen verwenden, und die Kosten für die Übersetzung selbst tragen.

Auch in den Rechtsvorschriften für den Rat für Genehmigungsstreitigkeiten in Flandern, dessen Arbeitssprache Niederländisch ist, gibt es keine Vorschriften für die Übersetzung von Dokumenten für Ausländer. Bei mündlichen Anhörungen kann der Rat jedoch von Amts wegen oder auf Antrag der betroffenen Partei für Personen, die die niederländische Sprache nicht ausreichend sprechen oder verstehen können, einen Dolmetscher zur Verfügung stellen. Die Kosten gehen zu Lasten des Rates. Es scheint, dass diese Möglichkeit noch nicht genutzt worden ist.

In der *Region Brüssel-Hauptstadt* kann der Antragsteller wählen, ob er seine Beschwerde auf Französisch oder Niederländisch, den beiden Amtssprachen der Region, beim Umweltkollegium einreicht. Die Entscheidung wird in beiden Sprachen verkündet, wenn eine andere Partei die andere Amtssprache spricht.

Die Beschlüsse der Regierung sind zweisprachig.

##### *Zugang zu Informationen und Recht auf Einlegung von Rechtsbehelfen*

Der Zugang zu Informationen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit und den Zugang zu Gerichten.

Auf föderaler Ebene ist der Zugang zu Umweltinformationen im föderalen Gesetz vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen geregelt. Gegen Ablehnungen und das Ausbleiben einer Entscheidung innerhalb der Frist von 30 Tagen kann beim Föderalen Beschwerdeausschuss für den Zugang zu Umweltinformationen (*Federale Beroepscommissie voor de toegang tot milieu-informatie – Commission fédérale de recours pour l'accès aux informations environnementales*) Rechtsbehelf eingelegt werden. Der Rechtsbehelf ist kostenlos. Ein Rechtsbehelf ist innerhalb von 60 Tagen nach Unterrichtung des Antragstellers über die Ablehnung oder, ist eine solche Entscheidung nicht ergangen, nach Ablauf der Frist, innerhalb derer die Umweltinstanz über den Antrag zu entscheiden hatte, an die Kommission zu richten. Die Kommission hat Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnisse. Sie trifft ihre Entscheidung innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Rechtsbehelfs. Die Kommission veröffentlicht ihre Entscheidungen schnellstmöglich, nachdem der Antragsteller die Entscheidung erhalten hat. Die Kommission hat ferner eine beratende Funktion für föderale Umweltinstanzen. Alle Entscheidungen und Ratschläge können auf der [Website](#) eingesehen werden. Gegen Entscheidungen der Kommission kann beim Staatsrat Rechtsbehelf eingelegt werden.

Die Region Brüssel-Hauptstadt hat kürzlich ihre Rechtsvorschriften über den Zugang zu Informationen, einschließlich Umweltinformationen, in einem einzigen und umfassenden Rechtstext zusammengefasst. Die neuen Brüsseler Rechtsvorschriften über Bekanntmachungen der Verwaltung sehen ferner spezielle regionale Beschwerdeinstanzen vor: ein Vermittler (noch nicht in Kraft getreten) und eine regionale Kommission für den Zugang zu Verwaltungsdokumenten (*La Commission d'accès aux documents administratifs (CADA) – De Commissie voor Toegang tot Bestuurdokumenten (CTB)*). Die regionale Kommission befasst sich mit Beschwerden im Zusammenhang mit der Verbreitung von Informationen, der Verweigerung des Zugangs zu Informationen und der Verweigerung der Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Angaben zu einer Person. Der Rechtsbehelf ist kostenlos. Der Rechtsbehelf ist innerhalb von 30 Tagen (in dringenden Fällen innerhalb von fünf Arbeitstagen) nach Kenntnisnahme der Ablehnungsentscheidung oder, liegt eine solche Entscheidung nicht vor, nach Ablauf der Frist, innerhalb derer die Verwaltungsbehörde über den Antrag zu entscheiden hatte, an die Kommission zu richten.

Die regionale Kommission verfügt über Ermittlungs- und Zwangsbefugnisse. Sie ist ferner befugt, Zugang zu den strittigen Informationen zu gewähren oder deren Berichtigung zu verlangen. Die Kommission veröffentlicht die von ihr angenommenen Beschlüsse, Stellungnahmen und Vorschläge innerhalb von 20 Arbeitstagen nach ihrer Annahme auf ihrer Website. Außerdem wird ein [jährlicher Bericht](#) veröffentlicht. Entscheidungen der Kommission können vor dem Staatsrat angefochten werden.

In Flandern wird das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen (und anderen Informationen) durch das Governance-Dekret (*Bestuursdecreet*) geregelt. Gegen jede Entscheidung einer Behörde in Bezug auf den Zugang zu Informationen können Rechtsbehelfe eingelegt werden, entweder wenn der Zeitraum für eine fristgerechte Entscheidung verstrichen ist oder wenn die Entscheidung nur widerstrebend ausgeführt wird. Diese Beschwerde ist bei einer Beschwerdeinstanz (*Beroepsinstantie openbaarheid van bestuur*) einzureichen, die sich aus von der flämischen Regierung ernannten Beamten zusammensetzt. Der Rechtsbehelf ist kostenlos und muss innerhalb von 30 Kalendertagen nach Übermittlung der Entscheidung oder nach Ablauf des Durchführungszeitraums schriftlich per Web-Formular oder per E-Mail eingereicht werden. Die Entscheidungen der Beschwerdeinstanzen sind öffentlich und werden im Internet veröffentlicht ([Publicaties | Vlaanderen.be](#)). Die Behörde muss die Entscheidung der Beschwerdeinstanz so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt der Entscheidung umsetzen. Hat die Behörde die Entscheidung der Beschwerdeinstanz nicht fristgerecht umgesetzt, so führt die Instanz die Entscheidung schnellstmöglich selbst aus. Gegen die Entscheidung der Beschwerdeinstanz kann innerhalb von 60 Tagen beim Staatsrat ein Antrag auf Aufhebung eingereicht werden.

## 1.8 Besondere Verfahrensvorschriften

### 1.8.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Vorschriften im Zusammenhang mit der Richtlinie 2003/35/EG

*Länderspezifische UVP-Vorschriften betreffend den Zugang zu Gerichten*

1) Vorschriften über die Klagebefugnis und den Zugang zu Gerichten im Zusammenhang mit Screening (Voraussetzungen, Frist, betroffene Öffentlichkeit).

- 2) Vorschriften über die Klagebefugnis in Bezug auf Scoping (Voraussetzungen, Frist, betroffene Öffentlichkeit).
- 3) In welcher (welchen) Phase(n) kann die Öffentlichkeit Verwaltungsentscheidungen, die Umweltprojekte zum Gegenstand haben, anfechten? Gibt es eine Frist für die Anfechtung von Entscheidungen?
- 4) Kann man die rechtskräftige Genehmigung anfechten? Unter welchen Voraussetzungen, wenn es sich um eine Privatperson, eine NRO oder eine ausländische NRO handelt?
- 5) Umfang der gerichtlichen Kontrolle – Kontrolle der materiell-rechtlichen/verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit. Kann das Gericht von Amts wegen tätig werden?
- 6) In welchem Stadium können Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden?
- 7) Besteht das Erfordernis, vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens das Verwaltungsverfahren auszuschöpfen?
- 8) Ist es für eine Klagebefugnis vor den nationalen Gerichten erforderlich, sich an der Phase der öffentlichen Konsultation im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zu beteiligen – Stellungnahmen abzugeben, an Anhörungen teilzunehmen usw., wobei nicht die in Ziffer 12 genannte Voraussetzung gemeint ist?
- 9) Fair, ausgewogen – wie werden diese Begrifflichkeiten im nationalen Rechtssystem angewandt?
- 10) Wie wird der Begriff „rechtzeitig“ in den nationalen Rechtsvorschriften umgesetzt?
- 11) Gibt es die Möglichkeit eines vorläufigen Rechtsschutzes? Wenn ja, welche Verfahrensanforderungen gelten für einen solchen vorläufigen Rechtsschutz? Gibt es für diesen Bereich neben den allgemeinen nationalen Vorschriften Sonderregelungen?

#### *Screening- und Scoping-Entscheidungen*

In Belgien können Screening- und Scoping-Entscheidungen sowie Entscheidungen über die Genehmigung von SUP- oder UVP-Berichten durch die zuständigen Behörden nicht getrennt voneinander vor Gericht angefochten werden. Sie werden als „Vorbereitungsentscheidungen“ betrachtet, die nur zusammen mit den Verwaltungsakten angefochten werden können, die der SUP oder UVP unterliegen: den betreffenden Plänen, Programmen und Genehmigungen. Die Vorschriften über die Klagebefugnis und den Zugang zu Gerichten sind somit die für Pläne und Programme sowie für Genehmigungen geltenden Vorschriften, wie vorstehend dargestellt. Nach ständiger Rechtsprechung des Staatsrates ist der Rat nicht befugt, seine Bewertung des Screenings, des Scoping oder der Qualitätskontrolle der UVP an die Stelle der Bewertung der zuständigen Behörde zu setzen. Im Rahmen der dem Rat übertragenen Prüfung der Rechtsgültigkeit ist der Rat nur befugt zu überprüfen, ob die zuständige Behörde auf der Grundlage korrekter Sachinformationen vertretbarerweise hätte entscheiden können, dass der vorgesehene Plan, das geplante Programm oder Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat, dass die Durchführung einer SUP oder UVP nicht erforderlich war, dass der Umfang der SUP oder der UVP vertretbar war oder dass die Qualität des Berichts ausreichend war. Obwohl sich der Rat auf eine „marginale Prüfung“ der Rechtsgültigkeit von Screening-, Scoping- und Qualitätskontrollentscheidungen beschränkt, erleben wir im Laufe der Zeit, dass der Rat in Bezug auf diese Entscheidungen immer anspruchsvoller wird. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit umfasst sowohl die materiellrechtliche als auch die verfahrensrechtliche Zulässigkeit. Der Rat kann von sich aus einen Einrede erheben. Ist ein organisierter Verwaltungsbeschwerdeweg vorgesehen, muss dieser zuerst ausgeschöpft worden sein, bevor die Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerde vor dem Staatsrat angefochten werden kann; es ist jedoch nicht notwendig, an der öffentlichen Konsultation teilgenommen zu haben. Man kann sagen, dass das vom Rat angewandte Verfahren fair und gerecht ist; obwohl sich die Dinge im Laufe der Zeit verbessern, ist das Verfahren jedoch nach wie vor zu zeitaufwendig (siehe oben). Vorläufiger Rechtsschutz ist unter den vorstehend dargelegten allgemeinen Bedingungen möglich.

Dasselbe gilt für den Rat für Genehmigungsstreitigkeiten in *Flandern*, mit der Ausnahme, dass im Rahmen des neuen Systems integrierter Genehmigungen durch ein Dekret vom 8. Dezember 2017 einige Bestimmungen eingeführt wurden, die besagen, dass die betroffene Öffentlichkeit grundsätzlich nur dann Zugang zu Verwaltungsbeschwerden und zur Einlegung eines Rechtsbehelfs beim Rat für Genehmigungsstreitigkeiten hat, wenn sie an der öffentlichen Konsultation teilgenommen hat, indem sie eine begründete Stellungnahme, einen Kommentar oder einen Einspruch eingereicht hat. Diese Beschränkungen wurden jedoch vom Verfassungsgerichtshof wegen Verstoßes gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung für nichtig erklärt (Urteil

des Verfassungsgerichtshofs, Nr. 46/2019 vom 14. März 2019, *vzw Aktiekomitee Red de Voorkempen und andere*).

## 1.8.2 Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU)/Richtlinie über Industrieemissionen (IED) – Bestimmungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2003/35/EG

### *Länderspezifische IED-Vorschriften betreffend den Zugang zu Gerichten*

- 1) Ständige Vorschriften: In welchen Phasen können Entscheidungen angefochten werden (von einer NRO, einer ausländischen NRO, einem Bürger)? Ist die rechtskräftige Entscheidung anfechtbar?
- 2) Vorschriften über die Klagebefugnis und den Zugang zu Gerichten im Zusammenhang mit Screening (Voraussetzungen, Frist, betroffene Öffentlichkeit).
- 3) Vorschriften über die Klagebefugnis in Bezug auf Scoping (Voraussetzungen, Frist, betroffene Öffentlichkeit).
- 4) In welcher (welchen) Phase(n) kann die Öffentlichkeit Verwaltungsentscheidungen, die Umweltprojekte zum Gegenstand haben, anfechten? Gibt es eine Frist für die Anfechtung von Entscheidungen?
- 5) Kann die Öffentlichkeit die rechtskräftige Genehmigung anfechten?
- 6) Umfang der gerichtlichen Kontrolle – Kontrolle der materiell-rechtlichen/verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit. Kann das Gericht von Amts wegen tätig werden? Können Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden?
- 7) In welcher Phase ist eine Anfechtung möglich?
- 8) Besteht das Erfordernis, vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens das Verwaltungsverfahren auszuschöpfen?
- 9) Ist es für die Klagebefugnis vor den nationalen Gerichten erforderlich, an der Phase der öffentlichen Konsultation im Rahmen des Verwaltungsverfahrens teilzunehmen – Stellungnahmen abzugeben, an Anhörungen teilzunehmen usw., wobei nicht die in Ziffer 12 genannte Voraussetzung gemeint ist?
- 10) Fair, ausgewogen – wie werden diese Begrifflichkeiten im nationalen Rechtssystem angewandt?
- 11) Wie wird der Begriff „rechtzeitig“ in den nationalen Rechtsvorschriften umgesetzt?
- 12) Gibt es die Möglichkeit eines vorläufigen Rechtsschutzes? Wenn ja, welche Verfahrensanforderungen gelten für einen solchen vorläufigen Rechtsschutz? Gibt es für diesen Bereich neben den allgemeinen nationalen Vorschriften Sonderregelungen?
- 13) Werden der Öffentlichkeit Informationen über den Zugang zu Gerichten in strukturierter und zugänglicher Weise bereitgestellt?

IVU-Anlagen unterliegen den allgemeinen Vorschriften der verschiedenen geltenden Umweltgenehmigungsverfahren. Es wird auf die Erläuterungen der Ziffern 1.7.1.-1.7.4 verwiesen.

## 1.8.3 Umwelthaftung<sup>[1]</sup>

### *Länderspezifische Rechtsvorschriften betreffend die Anwendung der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG, Artikel 12 und 13*

- 1) Welche Voraussetzungen müssen natürliche oder juristische Personen (einschließlich der im Umweltbereich tätigen NRO) erfüllen, um die von der zuständigen Behörde im Bereich der Umweltsanierung getroffene Entscheidung von einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen Stelle gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Umwelthaftungsrichtlinie überprüfen zu lassen?
- 2) Welche Frist gilt für die Einlegung von Rechtsmitteln?

- 3) Gibt es Anforderungen an die Bemerkungen, die der Aufforderung zum Tätigwerden gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Umwelthaftungsrichtlinie beigefügt sind, und wenn ja, welche?
- 4) Gibt es spezifische Anforderungen an die „Plausibilität“ für den Nachweis, dass Umweltschäden aufgetreten sind, und wenn ja, welche?
- 5) Muss die zuständige Behörde bei der Mitteilung ihrer Entscheidung an die berechtigten natürlichen oder juristischen Personen (einschließlich der im Umweltbereich tätigen, berechtigten NRO) eine bestimmte Form oder bestimmte Fristen beachten? Falls ja, welche?
- 6) Gewährt der Mitgliedstaat eine Erweiterung des Rechts, die zuständige Behörde im Fall einer unmittelbaren Gefahr von Umweltschäden zum Tätigwerden aufzufordern?
- 7) Welche sind die vom Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörden?
- 8) Verlangt der Mitgliedstaat, dass das Verwaltungsverfahren vor der Einleitung des Gerichtsverfahrens ausgeschöpft wird?

In *Flandern* können folgende Personen, die von einem Umweltschaden Kenntnis haben, bei der zuständigen Behörde der Abteilung für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften des Umweltministeriums (*Afdeling Handhaving van het Departement Omgeving*) eine Stellungnahme abgeben und die zuständige Behörde zum Handeln auffordern: 1) natürliche und juristische Personen, die von einem Umweltschaden betroffen sind oder betroffen sein könnten; 2) natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Entscheidung über den Schaden haben; 3) juristische Personen im Sinne von Artikel 2 des föderalen Gesetzes vom 12. Januar 1993 über ein Klagerecht zum Schutz der Umwelt (d. h. Umweltschutz-NRO) (siehe Ziffer 1.7.2). Ein Antrag auf Maßnahmen muss folgende Elemente enthalten: Name, Funktion und Anschrift des Antragstellers; die Art und Weise, in der der Antragsteller betroffen ist oder betroffen sein könnte; Beschreibung der Art, des Umfangs, des Ortes und des Zeitpunkts der Feststellung des Schadens; Hinweis darauf, dass es sich um einen Antrag auf Maßnahmen gemäß Titel XV, Kapitel VI des Dekrets vom 5. April 1995 handelt; Datum und Unterschrift des Antragstellers. Soweit möglich, sollte der Antrag auf Maßnahmen Folgendes enthalten: 1) eine Beschreibung der vermutlichen Ursache des Umweltschadens; 2) den Betreiber, der vermutlich Umweltschäden verursacht; 3) ein Verzeichnis der beigefügten Dokumente. Die zuständige Behörde muss innerhalb von 30 Tagen über den Antrag entscheiden. Die Personen, die die Ergreifung von Maßnahmen beantragt haben, können innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung per Einschreiben bei der flämischen Regierung Rechtsbehelf einlegen. Die flämische Regierung muss innerhalb von 105 Tagen über die Beschwerde entscheiden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die [Entscheidung über die Beschwerde](#) kann beim Staatsrat angefochten werden.

In *Wallonien* können natürliche oder juristische Personen, die a) von einem Umweltschaden betroffen sind oder betroffen sein könnten oder b) ein ausreichendes Interesse an umweltbezogenen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Schaden haben, der zuständigen Behörde, dem Ausschuss für Umweltpolitik des Wallonischen Öffentlichen Dienstes für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt (*Direction de la Politique Environnementale du SPW Agriculture, Ressources Naturelles et Environnement*), alle Beobachtungen im Zusammenhang mit einem Umweltschaden vorlegen, von dem sie Kenntnis erlangt haben, und sie sind berechtigt, die zuständige Behörde zum Handeln aufzufordern. Das Interesse von Umweltschutz-NRO gilt als ausreichend, wenn sie Rechtspersönlichkeit besitzen und den Umweltschutz als satzungsgemäßes Ziel verfolgen. Diese Vereinigungen sollten durch Vorlage ihres Tätigkeitsberichts oder eines anderen Dokuments nachweisen, dass sie tatsächlich Tätigkeiten im Sinne ihres satzungsgemäßen Ziels ausüben. Der Aufforderung zum Tätigwerden sind die sachdienlichen Informationen und Daten beizufügen, die die im Zusammenhang mit dem betreffenden Umweltschaden vorgelegten Beobachtungen stützen. Ist ein Antrag auf Tätigwerden zu vage oder zu allgemein formuliert, fordert die zuständige Behörde den Antragsteller schnellstmöglich auf, ihn ausführlicher zu formulieren, und unterstützt ihn dabei. Im Falle von Bodenschäden gilt die Aufforderung zum Tätigwerden nur für Verunreinigungen, bei denen die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit besteht. Wenn der Antrag auf Tätigwerden und die begleitenden Beobachtungen plausible Hinweise auf das Vorliegen eines Umweltschadens geben, prüft die zuständige Behörde diese Beobachtungen und den Antrag auf Tätigwerden. In diesen Fällen gibt die zuständige Behörde dem betreffenden Betreiber Gelegenheit, sich zu dem Antrag auf Tätigwerden und den dazugehörigen Beobachtungen zu äußern. Die zuständige Behörde bestätigt den Eingang des Antrags auf Tätigwerden innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang. Die zuständige Behörde unterrichtet die Personen, die Beobachtungen eingereicht haben, über ihre Entscheidung, ob sie tätig wird oder nicht und benennt die Gründe dafür: (1) schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Erhalt

des Antrags; (2) oder innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags, wenn das Ausmaß oder die Komplexität der gemeldeten Situation so groß ist, dass die einmonatige Frist nicht eingehalten werden kann. In der Mitteilung über die mit Gründen versehene Entscheidung der zuständigen Behörde werden die Rechtsbehelfe, die gegen die Entscheidung eingelegt werden können, sowie die Verfahren zur Einlegung dieser Rechtsbehelfe angegeben. Teilt die zuständige Behörde ihre Entscheidung über den Antrag auf Tätigwerden nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen mit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Jeder Antragsteller, der der Ansicht ist, dass sein Antrag auf Tätigwerden ganz oder teilweise zu Unrecht nicht beachtet oder abgelehnt wurde, dass er unzureichend geprüft oder nicht in Übereinstimmung mit dem Umweltgesetzbuch bearbeitet wurde, kann bei der wallonischen Regierung Beschwerde einlegen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung der zuständigen Behörde oder, ist keine Entscheidung ergangen, binnen zehn Tagen nach Ablauf der geltenden Fristen einzulegen, da er sonst unzulässig ist. Die wallonische Regierung entscheidet über die Beschwerde, nachdem sie die Stellungnahmen der Umweltverwaltung und aller Personen oder Stellen eingeholt hat, deren Konsultation sie für sinnvoll erachtet. Sie entscheidet schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Beschwerde. Die Entscheidung der wallonischen Regierung wird dem Antragsteller unter Angabe der Rechtsbehelfe, die er einlegen kann, und der Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe zugestellt. [Gegen diese Entscheidungen](#) können beim Staatsrat Rechtsbehelfe eingelegt werden.

In der *Region Brüssel-Hauptstadt* hat jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse daran hat, geltend zu machen, dass sie von einem Umweltschaden betroffen ist oder betroffen sein könnte, das Recht, bei der zuständigen Behörde, dem leitenden Beamten der Brüsseler Umweltverwaltung (*leidend ambtenaar Leefmilieu Brussel/fonctionnaire dirigeant de Bruxelles Environnement*) jede Beobachtung im Zusammenhang mit einem Umweltschaden oder der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens, von der er Kenntnis erlangt, zu melden, und hat das Recht, von der zuständigen Behörde zu verlangen, dass sie Maßnahmen im Hinblick auf das Gesetzbuch für Inspektionen, Verhütung, Berichterstattung und Sanktionierung von Umweltverstößen sowie für Umwelthaftung ergreift. Jede Vereinigung, die sich im Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt für den Schutz der Umwelt einsetzt, gilt als interessiert, sofern:

1. die Vereinigung als gemeinnütziger Verein (*vzw/asbl*) eingetragen ist,
2. der gemeinnützige Verein zum Zeitpunkt des Auftretens des Umweltschadens oder der unmittelbaren Gefahr eines Schadens bereits existierte,
3. der Umweltschutz der gesetzliche Zweck ist und
4. das Interesse, um das es bei den Beobachtungen und/oder dem Antrag auf Tätigwerden geht, in den Bereich des satzungsgemäßen Zwecks der Vereinigung zum Zeitpunkt des Schadens oder der drohenden Gefahr fällt.

Diese Bestimmung gilt unbeschadet des im Föderalen Gesetz vom 12. Januar 1993 vorgesehenen Klagerechts (siehe Ziffer 1.7.2). Dem Antrag sind die sachdienlichen Informationen und Daten beizufügen, die die im Zusammenhang mit dem betreffenden Umweltschaden unterbreiteten Beobachtungen stützen. Wenn der Antrag und die begleitenden Beobachtungen plausible Hinweise auf das Vorliegen eines Umweltschadens geben, prüft die Behörde diese Beobachtungen sowie den Antrag. In diesem Fall gibt die Behörde dem betreffenden Betreiber die Möglichkeit, sich zu dem Antrag und den beigefügten Beobachtungen gemäß den von der Regierung festgelegten Formen und Fristen zu äußern. Die Behörde unterrichtet die Personen, die sich geäußert haben, schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, über ihre Entscheidung, ob sie tätig wird oder nicht, und gibt die Gründe dafür an. In der Mitteilung über die mit Gründen versehene Entscheidung der Behörde werden die Rechtsbehelfe und entsprechenden Fristen sowie die Verfahren zur Einlegung dieser Rechtsbehelfe angegeben. Die vorgenannten Personen können ein Beschwerdeverfahren einleiten:

1. beim Umweltkollegium gegen Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen Behörde sowie
2. bei der Regierung gegen die Entscheidungen des Umweltkollegiums.

Beim Staatsrat ist die Einlegung weiterer Rechtsbehelfe möglich.

#### 1.8.4 Grenzüberschreitende Verfahrensvorschriften in Umweltverfahren

1) Gibt es Vorschriften für die Einbeziehung anderer Länder? In welcher Phase des Verfahrens besteht die Möglichkeit, Umweltentscheidungen anzufechten?

2) Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“?

3) Sind NRO des betroffenen Landes klagebefugt? Wann und vor welchem Gericht sollten sie ihre Rechtsmittel einlegen? Welche Verfahrensunterstützung können sie in Anspruch nehmen (Prozesskostenhilfe, Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, einstweilige Anordnungen, pro bono)?

4) Sind natürliche Personen des betroffenen Landes klagebefugt? Welche Verfahrensunterstützung können sie in Anspruch nehmen (Prozesskostenhilfe, Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, einstweilige Anordnungen, pro bono)?

5) In welcher Phase werden die Informationen der betroffenen Öffentlichkeit (einschließlich der oben genannten Parteien) zur Verfügung gestellt?

6) Welche Fristen gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit, einschließlich des Zugangs zur Justiz?

7) Wie werden den Parteien Informationen über den Zugang zu den Gerichten zur Verfügung gestellt?

8) Stehen ausländischen Beteiligten Übersetzungs- und Dolmetschleistungen zur Verfügung? Welche Vorschriften gelten?

9) Gibt es sonstige einschlägige Vorschriften?

### *Föderale Pläne und Programme*

Bei der SUP für *föderale Pläne und Programme*, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Espoo-Übereinkommens haben können, ist den zuständigen Behörden dieser Staaten Folgendes mitzuteilen: 1) der Entwurf des Plans oder Programms zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht und allen Informationen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen; 2) eine Beschreibung des Vorbereitungs- und Bewertungsverfahrens für den betreffenden Plan oder das betreffende Programm. Die zuständigen Behörden werden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie innerhalb von 45 Tagen nach der Mitteilung angeben können, ob sie an dem Verfahren zur Prüfung des Plans oder Programms mitarbeiten wollen. Der betroffene Staat teilt dem Verfasser des Plans oder Programms innerhalb einer Frist von 45 Tagen mit, ob er den Plan oder das Programm einer nationalen Konsultation unterziehen möchte. Der Verfasser des Plans oder Programms und der betroffene Staat legen gemeinsam eine angemessene Frist fest, innerhalb derer die Konsultation in dem betroffenen Staat durchgeführt wird. Der betroffene Staat, der die Durchführung einer nationalen Konsultation angekündigt hat, übermittelt dem Verfasser des Plans oder Programms innerhalb dieser Frist seine Stellungnahme.

### *Kerntechnische Anlagen*

Betriebsgenehmigungen für kerntechnische Anlagen fallen in die föderale Zuständigkeit. Im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 29. Juli 2019, Rechtssache C-411/17, *Inter-Environnement Wallonie ASBL and Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen ASBL*, hat der Verfassungsgerichtshof (Urteil des Verfassungsgerichtshofs, Nr. 34/2020 vom 5. März 2020, *Inter-Environnement Wallonie ASBL and Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen ASBL*) entschieden, dass die zeitliche Verlängerung der industriellen Stromerzeugung ein „Projekt“ im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU darstellt und dass für dieses Projekt vor dem Erlass einer solchen Entscheidung grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Ein solches Projekt muss gemäß Artikel 7 der UVP-Richtlinie auf seine grenzüberschreitenden Auswirkungen hin geprüft werden.

### *Regionale Pläne und Programme*

In *Flandern* findet die grenzüberschreitende Konsultation und öffentliche Beteiligung in erster Linie im Rahmen der SUP statt. Wenn der betreffende Plan oder das betreffende Programm erhebliche Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/oder für Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus und/oder in anderen Regionen haben kann oder wenn die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten, Vertragsparteien und/oder Regionen dies verlangen, übermittelt das UVP/SUP-Team (*Team MER*) eine Kopie der vollständigen Mitteilung an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, Vertragsparteien und/oder Regionen. Bei der Übersendung des Exemplars wird eindeutig darauf hingewiesen, dass etwaige Stellungnahmen zur SUP innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Exemplars im Hinblick auf das Scoping bei der Verwaltung eingereicht werden können. Eine ähnliche Mitteilung ist erforderlich, wenn der Entwurf des Plans oder Programms und die SUP-Unterlagen zur öffentlichen Konsultation bereitgestellt werden. In gegenseitigem

Einvernehmen werden praktische Vereinbarungen darüber getroffen, wie die Bürger der betroffenen Länder und Regionen ihre Beobachtungen einbringen können. Ähnliche Bestimmungen gelten für die UVP, wobei die grenzüberschreitende Konsultation zum UVP-Bericht mit der Konsultation zum Antrag auf eine integrierte Genehmigung kombiniert wird. Stellt die zuständige Behörde fest, dass der Gegenstand des Genehmigungsantrags erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in einer anderen Region, einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einer Vertragspartei des Espoo-Übereinkommens haben kann, oder stellt die zuständige Behörde dieser anderen Region, des EU-Mitgliedstaats oder der Vertragspartei des Espoo-Übereinkommens einen entsprechenden Antrag, stellt die zuständige Verwaltung der zuständigen Behörde den Antrag zur Beratung zur Verfügung. Ferner ist zu klären, ob der Antrag Gegenstand einer UVP oder von Konsultationen zwischen den Regionen, den EU-Mitgliedstaaten oder anderen beteiligten Vertragspartnern ist oder nicht. Diese Informationen dienen als Grundlage für die notwendige Konsultation nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und der Gleichbehandlung. Die Behörde, bei der die Akte zur Einsichtnahme vorliegt, unterrichtet die zuständige Behörde schnellstmöglich, spätestens jedoch am Tag vor Beginn der öffentlichen Konsultation. Die interessierten Gebietsansässigen der betreffenden Region, des betreffenden EU-Mitgliedstaates oder der betreffenden Vertragspartei des Espoo-Übereinkommens können sich beteiligen an 1) der in Flandern durchgeführten öffentlichen Konsultation; 2) der öffentlichen Konsultation, die die zuständige Behörde auf der Grundlage der eingegangenen Antragsunterlagen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet durchführen kann. Gleichzeitig teilt die zuständige Behörde der zuständigen Genehmigungsbehörde und der UVP-Behörde innerhalb von 50 Tagen nach Erhalt der Unterlagen ihre etwaigen Bemerkungen sowie die Ergebnisse der von ihr durchgeführten öffentlichen Konsultation mit. Bezieht sich der Antrag auf einen Betrieb, der einer UVP unterliegt, finden Konsultationen in der betroffenen Region oder dem EU-Mitgliedstaat statt, und zwar unter anderem hinsichtlich der potenziellen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Betriebs und der Maßnahmen, die zur Begrenzung oder Beseitigung dieser Auswirkungen innerhalb einer vereinbarten angemessenen Frist vorgesehen sind. Ähnliche Bestimmungen gelten, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass der Gegenstand des Antrags der Betrieb einer sogenannten Seveso-Anlage ist, die ein großes grenzüberschreitendes Risiko für schwere Unfälle birgt.

Wenn in der *wallonischen Region* ein Plan, ein Programm oder ein Projekt Gegenstand einer SUP oder UVP ist und die Regierung oder die zuständige Behörde feststellt, dass dies voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt einer anderen Region, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Espoo-Übereinkommens haben wird, oder wenn eine andere Region, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein könnte, den Antrag stellt, wird der Planentwurf, der Programmentwurf oder der Genehmigungsantrag zusammen mit dem SUP- oder UVP-Bericht und allen Informationen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen des Falles den zuständigen Behörden dieser anderen Region, dieses anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder dieser anderen Vertragspartei zur Konsultation übermittelt, und zwar zu demselben Zeitpunkt, zu dem diese Dokumente der Öffentlichkeit in der wallonischen Region zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus wird Folgendes übermittelt:

1. die Kontaktdaten der für die Entscheidung zuständigen Behörden, der Behörden, bei denen einschlägige Informationen eingeholt werden können, der Behörden, an die Bemerkungen oder Fragen gerichtet werden können, sowie die Fristen für die Übermittlung von Bemerkungen oder Fragen,
2. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, der Entscheidungsentwurf,
3. gegebenenfalls Einzelheiten zu einem Vorschlag zur Aktualisierung einer Genehmigung oder der damit verbundenen Auflagen,
4. Angabe des Datums und des Ortes, an dem die betreffenden Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sowie der Art und Weise, in der die Informationen zugänglich gemacht werden sollen,
5. die genauen Verfahren der Beteiligung und Konsultation der Öffentlichkeit,
6. die wichtigsten Berichte und Stellungnahmen, die an die zuständige(n) Behörde(n) zu dem Zeitpunkt gerichtet wurden, als die Öffentlichkeit informiert wurde.

Das Konsultationsverfahren kann durch ein geeignetes gemeinsames Gremium durchgeführt werden.

Wenn die Durchführung eines in der *Region Brüssel-Hauptstadt* in Ausarbeitung befindlichen Plans oder Programms voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Flandern, Wallonien oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union haben könnte, oder wenn Flandern, Wallonien oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, die bzw. der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, darum ersucht, übermittelt die Regierung der Region oder dem Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Kopie des Plan- oder Programmentwurfs sowie eine Kopie des SUP-Berichts, bevor der betreffende Plan oder das betreffende Programm angenommen oder

dem Gesetzgebungs- oder Regelungsverfahren unterzogen wird. Wenn die flämische Region, die wallonische Region oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Exemplar eines Plan- oder Programmentwurfs sowie ein Exemplar des SUP-Berichts erhält, teilt sie der Regierung mit, ob sie Konsultationen einleiten möchte, bevor der Plan oder das Programm angenommen oder dem Gesetzgebungsverfahren unterzogen wird, und ist dies der Fall, nehmen die Regierung und die betroffene Region oder der betroffene Mitgliedstaat der Europäischen Union Konsultationen über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms und über die geplanten Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung dieser Auswirkungen auf. Wenn solche Konsultationen stattfinden, vereinbaren die Regierung und die betreffende Region oder der betreffende Mitgliedstaat der Europäischen Union einvernehmlich Regelungen, die sicherstellen, dass die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit in der Region oder dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, deren bzw. dessen Gebiet voraussichtlich erheblich betroffen ist, informiert werden und innerhalb einer angemessenen Frist ihre Stellungnahme abgeben können. Sind die Regionen oder die Mitgliedstaaten nach diesem Artikel zu Konsultationen verpflichtet, so vereinbaren sie von Beginn der Verhandlungen an eine angemessene Frist für die Durchführung der Konsultationen.

Stellt die zuständige Behörde in Bezug auf die UVP und die Umweltgenehmigungen fest, dass ein Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt einer anderen Region, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Espoo-Übereinkommens haben könnte, oder verlangt die betroffene Region, der betroffene Staat oder die betroffene Vertragspartei dies, so veranlasst die zuständige Behörde, dass der zuständigen Behörde der betroffenen Region oder des betroffenen Staates spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die öffentlichen Konsultationen in der Region Brüssel-Hauptstadt beginnen, alle verfügbaren Informationen über das Projekt und seine möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen sowie über die Art der zu treffenden Entscheidung übermittelt werden. Die zuständige Behörde räumt dem Empfänger dieser Informationen eine angemessene Frist ein, um mitzuteilen, ob er an dem Entscheidungsverfahren teilnehmen möchte. In diesem Fall übermittelt die zuständige Behörde schnellstmöglich auch die folgenden Unterlagen mit der Anweisung, die vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit zu organisieren:

1. den für das Projekt relevanten Inhalt des Antragsdossiers,
2. die Informationen des öffentlichen Sektors, aus denen einschlägige Informationen entnommen werden können und zu denen Stellungnahmen abgegeben werden können,
3. die korrekten Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit,
4. die Frist, innerhalb derer die Entscheidung getroffen werden muss.

Die zuständige Behörde prüft die während dieses Verfahrens abgegebenen Stellungnahmen und teilt ihre Entscheidung der Stelle mit, die an dem Entscheidungsverfahren beteiligt war.

#### *Ausländische Privatpersonen und NRO*

In Belgien gibt es keine spezifischen Regeln für die Klagebefugnis von Privatpersonen oder NRO eines betroffenen Landes. Es gelten also die allgemeinen Regeln für die Klagebefugnis, die Fristen und die Verwendung von Sprachen, wie in den Ziffern 1.4, 1.6 und 1.7 erläutert. Wie belgische Staatsangehörige oder Personen, die in Belgien leben, können auch ausländische Staatsangehörige oder Personen, die in einem anderen Land leben, unter denselben Voraussetzungen, unter denen sie ein Interesse haben, einen Antrag auf Aufhebung stellen und eine einstweilige Verfügung beantragen (z. B. Urteil des Staatsrats, Nr. 187.971 vom 17. November 2008, *De Cloedt*; Urteil des Staatsrats, Nr. 210.478 vom 18. Januar 2011, *De Cloedt*). Dasselbe gilt für ausländische NRO (z. B. Urteil des Staatsrats, Nr. 231.609 vom 18. Juni 2015, *Sucaet*; Urteil des Staatsrats, Nr. 241.778 vom 14. Juni 2018, *Sucaet*).

[1] Siehe auch Rechtssache C-529/15.

■ Letzte Aktualisierung: 18/08/2025

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.